Krakauer Zeitung.

Nr. 171. Freitag, den 29. Juli **1859.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 22. Jänner d. J. dem Fürsterzbischofe von Trient, Johann v. Tschiderer zu Gleifheim, die geheime Rathswürde taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli d. J. den in Ruhestand versetzten Ober-Ingenieur und Inspektors-Stellvertreter der aufgelösten kais. kgl. Central-Direktion für Eisenbahnbauten, Franz v. Bretschneider, in Anerkennung seiner vieljährigen und eifrigen Dienstleistung, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung de dato Laxenburg 17. Juli d. J. bei dem Domkapitel zu Raab den Domherrn, Ferdinand Sterne, zum Archidiakon von Oedenburg, den Domherrn, Anton Szerdahelyi, zum Archidiakon von Wieselburg, den Domherrn, Fabian Hauszer, zum Archidiakon von Lotschmannsburg, den Domherrn, Johann Zerpak, zum Archidiakon von Raab, den Direktor der bischöflichen Kanzlei, Dr. Ladislaus Schreiber, zum Domherrn und Archidiakon von Komorn, dann den Pfarrer zu Kots, Johann Wagner und den Rektor des Knabenseminars, Professor Karl Nagáll, zu Ehrendomherrn allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli d. Jahres den fürstbischöflichen Lavanter Domherrn und Konsistorialrath von Gurk und Lavant, Heinrich Hermann, zum Domherrn an dem Gurker Domkapitel allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung de dato Luxemburg 17. Juli d. J. die Vorrückung des Domherrn und Titular-Abtes S. Martini de Bulch, Dr. Michael Kemp, auf das in dem Graner Metropolitan-Kapitel erledigte Stallum des Kathedral-Archidiakons allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat über Vorschlag des hochwürdigen Krakauer bischöflichen Ordinariates den bisherigen supplirenden Religionslehrer am vollständigen Gymnasium in Krakau, Johann Chelmecki, zum wirklichen Religionslehrer für die vier oberen Klassen dieser Anstalt ernannt.

Der Justizminister hat den Rathssekretär und Staatsanwalts-Substituten bei dem Komitatsgerichte zu Marmaros-Szigeth, Joseph Waschauer, zum Ober-Staatsanwalts-Stellvertreter mit dem Charakter eines Rathssekretärs bei dem Oberlandesgerichte zu Eperies ernannt.

Der Justizminister hat den Bezirksgerichts-Aktuar in Schemnitz, Anton Machowich, die Stuhlrichteramts-Aktuare, Joseph Benkeö v. Kiß-Baczon in Mezö Kövesd, Georg Thuróczy in Gyöngyös, Alexander Asztaller in Karczag, die Auskultanten, Stephan Burik, Bartholomäus Füzesséry, Franz Oeffner und den Accessisten des Pesther Landesgerichtes, Basil Wasilievits, zu provisorischen Gerichts-Adjunkten im Pesther Oberlandesgerichtssprengel ernannt.

Der Justizminister hat den Stuhlrichteramts-Aktuar zu Schemnitz, Alexander v. Dillesz, zum provisorischen Gerichts-Adjunkten bei dem Komitatsgerichte zu Balassa-Gyarmath ernannt.

Der Justizminister hat die Auskultanten Beston v. Fehérpataky und Joseph Kania zu Aktuaren des Bezirksgerichtes in Güns ernannt.

Am 28. Juli 1859 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XXXIII. und XXXIV. Stück der ersten Abtheilung des Landes-Regierungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ausgegeben und versendet.

Das XXXIII. Stück enthält unter

Nr. 118 die Inhaltsanzeige der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1859, giltig für Ungarn, Kroatien und Slavonien und für die Serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate, über die Austragung von privatrechtlichen Forderungen gegen die vormaligen Domestikalklassen der Komitate in den genannten Kronländern;

Nr. 119 die Inhaltsanzeige der Verordnung des Armee-Ober-Kommando's und des Finanzministeriums vom 30. Juni 1859, giltig für die Militärgrenze, über die Ausdehnung der den Grenzhaus-Kommunionen, zu Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 25. Februar 1859, bei Theilungen zugestandenen Gebührenfreiheit, auch auf Einkommunirungen, Einheirathungen und Einkonskribirungen;

Nr. 120 die Verordnung der Ministerien der Justiz und Finanzen vom 2. Juli 1859, wodurch das Verfahren bei Mittheilung der, wegen eines Verbotes, einer Pfändung, Einantwortung oder Erfolglassung von öffentlichen Obligationen und den Zinsen derselben erlassenen gerichtlichen Verordnungen an die öffentlichen Kassen und deren vorgesetzte Behörden geregelt wird;

Nr. 121 die Verordnung des Ministeriums der Justiz vom 3. Juli 1859, womit der Vorgang bei Festsetzung der Bedingungen einer exekutiven Feilbietung solcher Güter geregelt wird, auf welchen eine Forderung der Galizisch-ständischen Kreditanstalt oder der, bei der privilegirten Oesterreichischen Nationalbank errichteten Abtheilung für den Hypothekarkredit bücherlich haftet;

Nr. 122 die Verordnung des Justizministeriums vom 5. Juli 1859, über das Erforderniß der Unterschrift eines Advokaten auf Eingaben in den zum mündlichen Streitverfahren bestimmten Fällen.

Das XXXIV. Stück enthält unter

Nr. 123 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 24. Juni 1859, betreffend die Vollzugsvorschriften und Instruktionen zur Durchführung der mit der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858 angeordneten kumulativen Anlegung des Waisenvermögens.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 29. Juli.

Das Morgenblatt der „Preuß. Ztg." vom 27. d. enthält eine Entgegnung auf den in der Oesterr. Corr. vom 25. d. enthaltenen gegen die preußische Circular-Depesche vom 21. Juni d. J. gerichteten Artikel, dessen Zweck es war, „die thatsächliche Begründung von Worten des kaiserlich österreichischen Manifestes vom 15. Juli d. J. nicht in Zweifel ziehen zu lassen" und darzuthun, daß durch directe Verständigung mit dem Kaiser der Franzosen für Oesterreich minder ungünstige Bedingungen zu erlangen gewesen, als durch das Eintreten der drei Großmächte mit den unter ihnen vereinbarten Vermittlungsvorschlägen. Die „Pr. Z." beschränkt sich auf die folgende Antwort: Wir hätten erwartet, daß die „Oesterr. Corr.", um ihren Zweck zu erreichen, die Existenz von vereinbarten Vermittelungs-Vorschlägen der drei Großmächte nachweisen und sie mittheilen würde. Stat dessen erklärt sie nur, die von dem Manifeste gemeinten Vermittlungs-Vorschläge seien „ein von Frankreich mitgetheiltes Friedensproject" gewesen, beweist somit gerade das, was sie zu widerlegen beabsichtigt. Die „Oesterr. Corr." ruft ferner ganz Europa zu Zeugen dafür auf, daß Preußens moralische Action seit Monaten eher gegen als für die Integrität des österreichischen Länderbesitzes in Italien ausgeübt worden sei. Da inzwischen die Actenstücke bereits veröffentlicht sind, welche über die diplomatische Action Preußens in dieser Angelegenheit Aufklärung geben, so können wir uns einer weiteren Widerlegung jener Behauptung überheben und überhaupt Angesichts der für sich selbst sprechenden thatsächlichen Verhältnisse auf weitere Bemerkungen zu dem fraglichen Artikel der „Oesterr. Corr." verzichten.

Aus Anlaß der in der „Wiener Zeitung" vom 26. Juli erfolgten Veröffentlichung der Depesche des Grafen Rechberg an Freiherrn v. Koller, de dato Verona den 22. Juni (der Erlaß des Grafen Rechberg an Freiherrn von Koller gehört demjenigen Schriftwechsel an, welcher in Folge der Mission des General-Lieutenants von Willisen mit dem Wiener Cabinet gepflogen worden. Er ist die Antwort auf eine Depesche des Freiherrn von Schleinitz an Freiherrn v. Werther vom 14. Juni d. J., welche letztere den während jener Mission nur mündlich stattgehabten Gedankenaustausch zu resümiren und diese selbst zum Abschluß zu bringen bestimmt war) bringt das Abendblatt der „Preuß. Ztg." vom 27. d. zum Zwecke der vollständigen Uebersicht der Verhandlungen mit dem Wiener Cabinete nunmehr: 1. die eben erwähnte preußische Depesche vom 14. Juni d. J., welche die durch General-Lieutenant von Willisen wiederholt kundgegebenen Intentionen der königlichen Regierung und die Ergebnisse der Mission möglichst genau zusammenfaßt; 2. die Antwortsdepesche des Grafen Rechberg de dato Verona, den 22. Juni auf obige ihm vorgelesene Depesche nach dem Abdruck der „Wiener Zeitung"; 3. die Erwiederung des königlichen Cabinets auf die Depesche des Grafen Rechberg (Depesche an Freiherrn von Werther vom 5. Juli d. J.), endlich 4. eine Depesche an Freiherrn v. Werther vom 23. Juli d. J., welche den in offiziellen Actenstücken des Wiener Cabinets enthaltenen Darlegungen der preußischen Vermittlungspolitik entgegenzutreten versucht.

Der letztgenannten Depesche entnehmen wir folgende zur Aufklärung des thatsächlichen Verhaltes gemachte Bemerkungen: Nach Ew. Excellenz Eingangs erwähntem Berichte schreibt der kaiserliche Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Irrthümer, welche Oesterreich zum Abschluß der Friedens-Präliminarien geführt, dem Umstande zu, daß wir ihm nicht bereits früher die Mittheilungen, zu welchen Ew. Excellenz von mir unter dem 15. d. Mts. ermächtigt worden sind, hätten zugehen lassen und uns überhaupt nicht über unsere Mediationsversuche mit dem Wiener Cabinet zu verständigen gesucht hätten. In letzterer Beziehung genügt es, daran zu erinnern, daß nach der Depesche des Grafen Rechberg de dato Verona, den 22. Juni das kaiserliche Cabinet Preußen überhaupt die Berechtigung zu einer eigentlichen Vermittler-Rolle, namentlich im Verein mit den außerdeutschen neutralen Großmächten abgesprochen und sich nur zu einer vertraulichen Meinungsäußerung über solche, von uns an Frankreich zu richtende Friedensvorschläge, welche den Territorialbestand von 1815 und die Souverainetätsrechte Oesterreichs und der übrigen Fürsten Italiens unverletzt erhielten, herbeilassen zu wollen erklärt, hiermit also von vornherein jede zwischen den beiden Regierungen einzuleitende Verständigung über durchführbare Vermittlungs-Vorschläge abgeschnitten hatte (!). Für eine Erklärung des Inhalts, daß wir keine Mediationsbedingungen aufgestellt noch acceptirt hätten, lag aber für uns offenbar so lange keinerlei Veranlassung vor, als wir nicht in die Lage gesetzt worden waren, den Vorwurf zu widerlegen, für Oesterreich ungünstige Mediationsbedingnngen vorgeschlagen zu haben. Nach dem, was der Graf v. Rechberg Ew. Excellenz gesagt hat, wäre das Wiener Cabinet durch das französische von den Dispositionen der neutralen Mächte in Kenntniß gesetzt worden. Das, was man französischer Seits als die Mediations-Bedingungen der neutralen Großmächte angegeben, laufe ungefähr auf das hinaus, was Lord John Russell in seiner an Lord Bloomfield gerichteten Depesche vom 22. Juni als den Standpunkt des Britischen Cabinets hingestellt hatte. Bei den bekannten Dispositionen der Cabinete von London und Petersburg habe man daher mit Gewißheit annehmen können, daß von einer gemeinschaftlichen Vermittelung der drei Mächte ungünstigere Bedingungen zu erwarten gewesen wären, als diejenigen, welche der Kaiser Napoleon in Villafranca zugestanden hat. Ich brauche kaum darauf hinzuweisen, daß die angeführte Depesche des englischen Staats-Secretärs für die auswärtigen Angelegenheiten deutlich beweist, daß das englische Cabinet die schwebende Frage anders auffaßte, als die königliche Regierung. Wenn ich aber recht unterrichtet bin, so muß Graf Rechberg, heute wenigstens, die Gewißheit besitzen, daß das angeblich von den drei neutralen Mächten angenommene Mediations-Project in 7 Puncten kein englisches, sondern ein französisches, in London zurückgewiesenes war. Jedenfalls haben wir davon erst mehrere Tage nach der Unterzeichnung der Friedens-Präliminarien die erste Nachricht erhalten.

Unter den Schriftstücken, welche das berliner Cabinet seither veröffentlichte, haben wir die aus Anlaß des österreichischen Mobilisirungsantrages ergangene Circulardepesche an die deutschen Höfe vom 11. d., dem Tage der Zusammenkunft in Villafranca, (ebenso, wie die den preußischen Antrag vom 4. d. betreffende vom 6. d.) vermißt. Der Wortlaut derselben, welchen die Prager Zeitung in einem Schreiben aus Berlin mittheilt, macht das Zurückhalten derselben erklärlich. Sie liefert einen neuen Beleg, daß Preußen nicht gesonnen war, für die Erhaltung des österreichischen Besitzstandes in Italien irgendwie practisch-wirksam aufzutreten. Wir werden das Schriftstück morgen seinem vollen Inhalt nach mittheilen.

Der „Bresl. Ztg." wird von Berlin geschrieben, daß von der französischen Regierung daselbst eine Depesche eingelaufen sei, durch welche die zu Villafranca erfolgte Unterzeichnung der Friedenspräliminarien notificirt wird. Die Frage, ob eine Ordnung der italienischen Verhältnisse durch einen europäischen Kongreß bewirkt werden soll, wäre in dieser Depesche nicht berührt. Derselben Quelle entnehmen wir, das die vollständige Demobilisirung der einberufenen Truppenkörper an jenem Tage ausgesprochen werden soll, wo die französische Armee zum größten Theile den Rückweg nach der Heimath aus Piemont angetreten haben wird.

Nach der Berliner „Börsenztg." wären in den letzten Tagen zwei Briefe des Kaisers von Oesterreich und des Kaisers von Rußland in Berlin eingetroffen, wovon der erste den Beweis gebe, daß trotz des ostensibel fortgeführten Streites zwischen den preußischen

Feuilleton.

Im Busche.

Von Friedrich Gerstäcker.

(Fortsetzung.)

„Wer sich bewegt, ist eine Leiche!" rief Tolmer mit Donnerstimme, die eigene Waffe an den Backen reißend, und von allen Seiten sprangen die Seinen auch schon herbei, während die Buschrähndscher, förmlich überrumpelt, im ersten Schrecken nicht wußten, ob sie fliehen oder sich vertheidigen sollten.

Tolmer, so viel wie möglich unnöthiges Blutvergießen zu vermeiden, schoß nicht, und nur als der Anführer der Schaar an ihm vorbeifuhr, um seine Waffe aufzugreifen, hielt er ihm sein Bein vor und der Buschrähndscher stürzte wie im Fluge nach vorn, alle vier Gewehre mit sich zu Boden reißend. Im nächsten Augenblicke saß ihm aber schon Borris auf dem Nacken, und während diesen der Matrose unterstützte, den wüthend um sich Schlagenden zu binden und unschädlich zu machen, fanden sich die andern drei von Bewaffneten umstellt und jede Flucht abgeschnitten. — Was auch hätten sie im Busche ohne Gewehre anfangen wollen?

Der Schwarze war gleich bei den ersten Anprall der Polizei — vielleicht auch schon vorher — spurlos im Busche verschwunden.

Zehn Minuten später staken die Buschrähndscher in Handschellen. Es war aber zu gewagt, sie in dunkler Nacht durch den Busch zu transportiren, wo doch Einer oder der Andere Gelegenheit gefunden hätte, zu entkommen. Tolmer beschloß also, die Nacht dort mit ausgestellten Wachen im Lager zu bleiben und die Gefangenen erst am nächsten Morgen hinüber zum Schooner zu transportiren.

„Jetzt weiß ich auch, Mate, wo ich Euer blutiges Gesicht schon einmal gesehen habe," zischte der alte Buschrähndscher durch die zusammengezogenen Zähne, als er eine Stunde später neben seinen Cameraden und unter einer Aufsicht, die jeder Flucht spottete, am Feuer lag.

„Denk's auch, Tomlins," lachte Tolmer, „ich hatte aber gleich vom Anfange an ein besseres Gedächtniß. Weil ich jetzt keinen Bart trage, seid Ihr irr geworden."

„Hol' Euch der Teufel," brummte der Gefangene und warf sich auf die andere Seite.

Am nächsten Morgen mit Tagesanbruch war die kleine Truppe marschfertig und erreichte etwa dritthalb Stunden später den Schooner, in dem die Gefangenen einquartiert wurden. Tolmer aber, jetzt fest entschlossen, sein Aeußerstes zu versuchen, auch noch den flüchtigen Mulligan wieder einzubringen, wollte sich doch nicht der Gefahr aussetzen, daß bei einem längeren Aufenthalte auf der Insel die bisher gemachten Gefangenen vielleicht Gelegenheit fänden, ihre Freiheit wieder zu erlangen.

Derartige Menschen, mit Nichts zu verlieren und Alles zu gewinnen, hatten sich schon aus schwierigeren Lagen befreit, und er befahl dem Schooner deshalb, mit zwei von seinen Leuten als Wache an Bord, ohne Weiteres wieder unter Segel zu gehen und diese kostbare Ladung erst einmal an das County-Gefängniß abzuliefern. Dann sollte er ohne Zögern wieder umkehren, sie selber abzuholen oder vor Anker zu bleiben, bis sie an Bord kämen.

Tolmer behielt, nachdem er zwei von seinen Leuten der Schoonermannschaft beigegeben, noch mit Borris sieben Mann und den Matrosen. Der Seemann hatte sich freilich mit auf dem Schooner einschiffen wollen, Tolmer war aber viel zu vorsichtig, das zuzugeben, denn er wußte nicht, ob er vielleicht mit ein oder dem anderen der Gefangenen schon früher Bekanntschaft gemacht hätte, und wollte sich nicht muthwillig selber einen Helfershelfer für die Schaar in das Fahrzeug setzen. Mit ihnen versprach er ihm aber freie Passage nach Adelaide, wenn er sie dahin begleiten wolle.

Nun galt es vor allen Dingen, den jetzigen Aufenthaltsort John Mulligan's herauszubekommen, und das schien viel schwerer, als es Tolmer im Anfange erwartet hatte.

Mulligan war mit allen Schlichwegen der Insel genau bekannt, und Lindsay, an den er sich wieder wandte, versicherte ihm von vornherein, daß es ein verzweifeltes und völlig nutzloses Unternehmen sei, dem kecken und verwegenen Burschen auf diese Weise nachzustellen. Er schien es dabei nicht einmal gern zu sehen, daß ihn Tolmer auf seiner Station besuchte, denn wie leicht konnte Mulligan das durch irgend einen seiner eigenen Leute erfahren und dann, in dem Glauben, der Stationshalter stecke mit der Polizei unter einer Decke, Rache an ihm nehmen.

Tolmer sah bald, daß mit dem Manne nichts anzufangen war, und doch gewöhnt fast stets auf eigene Hand zu handeln, schrak er auch vor einer solchen Aufgabe nicht zurück.

So viel schien gewiß, daß Mulligan, nachdem sie die übrige Bande glücklich überlistet, keine weiteren Begleiter mehr hatte, auf deren Hülfe er sich verlassen konnte.

In seine alte Hütte war er übrigens nicht wieder zurückgekehrt, und Tolmer, um seine beiden Wachen nicht länger dort unnütz zu verwenden, ließ das Nest in Brand stecken. Hatte der Buschrähndscher dann noch irgend etwas darin versteckt oder vergraben, so sollte es ihm wenigstens schwer werden, es wiederzufinden.

Außerdem entwarf Tolmer einen anderen Plan. Er schickte nämlich seine Mannschaft als Bündelleute

und österreichischen officiösen Blättern, in den wirklichen Regierungskreisen lebhaft der Wunsch vorhanden sei, das frühere Einvernehmen zwischen den beiden deutschen Großmächten wieder herzustellen. Der Brief des Kaisers von Rußland aber, eine Erwiederung auf ein eigenhändiges Schreiben des Prinz-Regenten, soll sehr bestimmte Zusagen in Beziehung auf ein inniges Zusammengehen Rußlands mit Preußen für etwaige fernere Eventualitäten enthalten.

Die auf den 1. August anberaumte Unterhaussitzung wird von großer Wichtigkeit sein. In derselben wird Lord John Russell die versprochenen Aufschlüsse über die italienische Frage ertheilen. Ferner soll die Motion des Lord Elcho zur Discussion gelangen, welche derselbe bei Gelegenheit der Budget-Debatte, am 21. d., gestellt hat, und welche die zwischen dem Ministerium und der Opposition schwebende Frage sehr deutlich zusammenfaßt. Die Motion lautet: „Sowohl vom Standpunkte der Ehre als der Würde unseres Landes, das während der letzten Ereignisse eine strenge und unparteiische Neutralität beobachtet, und welches die größten Anstrengungen gemacht, den Ausbruch des Krieges zu verhindern, geziemt es sich nicht, irgend einen Antheil an einer Konferenz zu nehmen, in welcher die einzelnen Punkte eines Friedens geregelt werden, dessen Präliminarien zwischen den Kaisern von Oesterreich und Frankreich festgestellt wurden." Die Opposition beruft sich nämlich auf den festen Willen des englischen Volkes, seine Neutralität bis an das Ende zu bewahren, und behauptet, man könne an einem eventuellen europäischen Kongresse nicht theilnehmen, ohne sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft eine Verantwortlichkeit zu übernehmen. Das Kabinet Palmerston-Russell ist dagegen im geheimen sehr geneigt, sich an einem Kongresse, falls er überhaupt zu Stande kommt, zu betheiligen. Es hat dazu viele sehr gewichtige Gründe, von denen der, sich mit Frankreich wieder in das alte Einvernehmen zu setzen und seinen Einfluß zu contrebalanciren, nicht der letzte ist. Es wird sich demnach um die Entscheidung einer Kabinetsfrage handeln.

Die Ankunft des Grafen Persigny in Paris wird, wie erwähnt, mit der Anbahnung freundlicher Beziehungen zu England in Verbindung gebracht. Neueren pariser Berichten zu Folge, hatte Napoleon selbst die Initiative zu einer freundlichen — Verständigung mit England gegeben. Man schreibt darüber Folgendes: „Der Kaiser ließ in London über die Bedeutung der außerordentlichen Rüstungen anfragen und gab dabei seinerseits die Versicherung, er denke an keine Feindseligkeit; er beklage es, daß Europa sich in einem unerschwinglichen Aufwande für militärische Sicherheitsmaßregeln erschöpfe, und er werde gern die Hand bieten, einem vertrauensvolleren Zustand der Dinge Bahn zu brechen. Diese Erklärung soll der Kaiser mündlich dem Lord Cowley wiederholt haben, ja man glaubt, er habe in einem eigenhändigen Schreiben an Lord Palmerston die Gründe erörtert, die es ihm selbst wünschenswerth machen, daß Europa endlich von dem Alp des Mißtrauens sich frei mache. Hr. von Persigny hat in Folge dieser Erklärungen von England die zufriedenstellendsten Zusicherungen erhalten, welche für den Kaiser eine Veranlassung geworden sind, den Gesandten nach Paris zu berufen. Hr. v. Persigny ist hier eingetroffen und alle Welt athmet freier auf."

Ueber die Ansichten des Petersburger Cabinets in Betreff des Separatfriedens zwischen Oesterreich und Frankreich finden wir im „Russischen Invaliden" folgende anscheinend halbofficielle Andeutungen: „Bis zum Anfange des Krieges bezogen einige Staaten (Oesterreich, England, Preußen, Deutschland) Alles auf die Erhaltung der Verträge von 1815, welche in vielen Punkten schon lange nicht mehr bestanden; weit richtiger hat sich das russische Kabinet auf den Pariser Traktat vom Jahre 1856 bezogen und auf Grund desselben den Zusammentritt eines Kongresses beantragt, ehe die Streitenden zum Kampfe gelassen wurden. Nachdem Oesterreich den Kongreß verworfen hat und im Kampfe unterlegen ist, bestehen jetzt weder die Verträge von 1815, noch der Traktat von 1856 mehr. Preußen hat, nachdem es sein anfängliches System der Vertheidigung der Verträge aufgegeben, sich zuletzt nur auf das Gleichgewicht Europa's bezogen. Es war dasselbe, nur mit anderen Worten. Das Gleichgewicht bedeutet, nach der Sprache der ministeriellen preußischen Zeitungen, die Erhaltung aller Besitzungen Oesterreichs in Italien (!). Ihr Verlust bedeutete Schwächung und folglich Zerstörung des Gleichgewichts. Jetzt haben Oesterreich und Frankreich einen Separatfrieden ohne die geringste Theilnahme Europa's geschlossen. Sie fanden es vortheilhaft, eine italienische Konföderation zu bilden; sie machten den Papst zu ihrem Präsidenten, sie gaben die Lombardie an Sardinien, sie gaben Toskana und Modena trotz des lauten Protestes der Völker selbst an ihre früheren Herrscher zurück; mit einem Worte, sie verfügten über das Schicksal der ganzen italienischen Halbinsel ohne die geringste Benachrichtigung an die übrigen Mächte. Ist dies für die übrigen Mächte hinreichend? Müssen sie ohne jede Bedingung diese Abmachung zwischen den beiden bisher kriegführenden Herrschern anerkennen? Ist für ähnliche Veränderungen die Zustimmung und Anerkennung Europa's nicht nothwendig?" Rußland wünscht demnach wie England den Zusammentritt eines Congresses zur Regelung der europäischen Verhältnisse.

Wie die „Indep." meldet, hat Graf Walewski einen Entwurf zu einem italienischen Staatenbund ausgearbeitet welcher der Verfassung des deutschen Bundes analog ist. Zugleich wird gemeldet, daß der Papst die Ehrenpräsidentschaft dieses Bundes angenommen habe, obgleich gegen die Amnestie und die innern Reformen, die im Kirchenstaat durch die neue Organisation Italiens nothwendig werden seitens des päpstlichen Cabinets lebhafter Einspruch erhoben werde.

Der Schweizer Ständerath hat sich, nach einem Bericht der „Fr. P. Ztg." aus Bern vom 23. Juli bei Namensaufruf mit 27 gegen 11 Stimmen für Lostrennung Tessins und Graubündtens von den lombardischen Bisthümern Como und Mailand ausgesprochen.

♯ **Wien**, 27. Juli. Die österreichische Depesche vom 22. v. Mts. an das berliner Cabinet, die in der gestrigen „Wiener Zeitung" veröffentlicht wird, ist ein in mehrfacher Beziehung höchst beachtenswerthes Actenstück und dürfte vorzugsweise geeignet sein, die Anschauungen des Publikums über die Berechtigung und Tragweite der preußischen Mediationspolitik in das richtige Fahrwasser zu leiten. Mit der größten Rücksicht auf Preußen geschrieben unterscheidet sie sich durch Schärfe der Logik und unabweisbare Ueberzeugungskraft vortheilhaft von den kurz vorher durch ein officiöses berliner Blatt veröffentlichten preußischen Depeschen und enthält zugleich in der glattesten diplomatischen Form eine unanfechtbare Verurtheilung jener zögernden Halbheit, durch welche Preußen es versäumt hat, in rechter Zeit zur rechten Action zu schreiten. Die Argumentation der österreichischen Note ist in so ferne ganz neu, als das preußisch-deutsche Interesse zur Cooperation mit Oestereich nur nebenher und wenig, das deutsche Bundesrecht als Quelle der Verpflichtung zur Bundeshilfe fast gar nicht betont wird. Graf Rechberg nimmt in erster Linie einfach davon Act, daß Preußen durch einen erlauchten Mund und wiederholt durch Erklärungen seiner jetzigen leitenden Staatsmänner die Wahrung des europäischen Gleichgewichtes und der Verträge, somit auch des österreichischen Territorialbesitzes in der vorliegenden Frage betont, ja zu seinem Programm erhoben habe. Folgerecht stellt sich die Depesche vom 22. v. M. ganz auf den Boden der 1815er Verträge und deducirt schlagend, daß Preußen als dem Contrahenten und Garanten dieser Verträge die Rechtspflicht obliege, für den österreichischen Besitz in Italien, wenn er gleich nicht Territorium des deutschen Bundes sei, nöthigenfalls mit den Waffen einzustehen. Diese Garantie hätte ja keinen Sinn, die 1815er Verträge wären kein gegenseitiges „Vertheidigungssystem", wenn die Garanten völkerrechtlich nicht verpflichtet wären, einem Angriffe auf ein garantirtes Gebiet eines der Contrahenten vereinten Widerstand entgegen zu setzen. Dieser Pflicht durfte sich Preußen eben so wenig, als Rußland und England entschlagen, und das feste Vertrauen, daß diese Mächte nicht unterlassen werden, den Verträgen von 1815 entsprechend zu handeln, war es, das den Kaiser Franz Joseph in seinem Manifeste vom 29. April die Zuversicht aussprechen ließ: daß Oesterreich in dem Kampfe für sein gutes Recht und für die Heiligkeit der Verträge nicht ohne Bundesgenossen bleiben werde. Gleiche Verpflichtungen anerkennt Oesterreich natürlich für seinen Theil auch gegenüber Preußen oder einem anderen Garanten der Verträge von 1815. Auf demselben Gesichtspunkte beruht ein zweites gleich starkes Argument, das über die preußische Mediationspolitik vollends den Stab bricht. Gerade weil es auf diese Verträge und nur auf diese ankömmt, und weil Preußen, wie es nicht anders konnte, sich auf den Boden derselben stellte: gerade deshalb war eine preußische Vermittlungspolitik eine Unmöglichkeit, vom rechtlichen Gesichtspunkte ein Nonsens. Denn der Angriff auf die Verträge, auf den Territorialbestand, auf das europäische Gleichgewicht ging nicht von Oesterreich, sondern von dessen Gegnern aus; Oesterreich war überhaupt in der ganzen Sache zu keiner Zeit der angreifende Theil. Die Spitze der preußischen Action, wenn solche sich nach der von Preußen übernommenen Garantie der Verträge richtete, konnte also nicht zweifelhaft sein. Es konnte nicht zweifelhaft sein, ob Preußen an Frankreich und das mit ihm verbündete Sardinien oder an Oesterreich seinen bewaffneten Beistand leihen, wen es eventuell bekriegen, für wen es Partei nehmen wolle. Die Mediationspolitik, die Stellung eines Vermittlers, und zwar eines bewaffneten, läßt aber das alles zweifelhaft, sie ermöglicht eine Frontstellung nach Umständen gegen die eine oder gegen die andere Seite, nämlich gegen jenen Theil, der das Vermittlungsproject anzunehmen sich weigern sollte. Das Vermittlungsproject konnte aber, wie die Erfahrung zeigt, auch außerhalb der Verträge stehen, sie theilweise ignoriren, und somit konnte ein vermittelndes Preußen gar wohl in die Lage kommen, Oesterreich den Krieg zu erklären. Damit ist nun freilich auch manches aufgeklärt, unter andern der Widerstand Oesterreichs gegen die preußischen Anträge am Bunde. Sollte Oesterreich selbst votiren, daß sich die außerpreußischen Bundescontingente zum Kampf gegen Oesterreich unter Preußens Fahne stellen? Fürwahr, Oesterreich hat alle Ursache zu sagen: daß es in dem preußischen Project einer bewaffneten Vermittlung eine bundesfreundliche Politik und ein correctes Vorgehen nimmermehr zu erblicken im Stande sei.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 26. Juli. Der in außerordentlicher Mission von Stockholm hier eingetroffene Generallieutenant und Staatsrath Graf Gydenstolpe hatte gestern die Ehre, von Sr. Maj. dem Kaiser in besonderer Audienz empfangen zu werden, um das Notificationsschreiben über die Thronbesteigung des Königs Karl XV. zu überreichen, und wurde dann nebst dem schwedischen Gesandten Herrn Due zur Hoftafel nach Laxenburg geladen.

Se. Maj. der König Leopold der Belgier soll künftige Woche zum Badegebrauche in Teplitz eintreffen und in dem Palais, welches sonst der König von Preußen zu bewohnen pflegte, absteigen. Der Herr Erzherzog Ferdinand Max sammt Gemalin werden zum Besuche des Königs gleichfalls dort erwartet und im fürstlich Clary'schen Palais absteigen.

Se. k. Hoheit der Herzog von Modena ist heute von Weilburg hier eingetroffen. Sicherem Vernehmen nach gedenkt Se. königliche Hoheit, wie die „Oesterr. Ztg." meldet, erst nach definitivem Abschluß des Friedens nach Modena zurückzukehren, und zwar zugleich mit den herzoglichen Truppen, die unter den jetzigen Verhältnissen, ohne Waffenstillstandsbruch, die Grenzen des österreichischen Rayons, den der Po bildet, wohl nicht überschreiten dürften. Der Herzog wird deshalb vorläufig seinen Aufenthalt in Oesterreich verlängern.

Der k. k. Botschafter Herr Baron v. Hübner ist vorgestern von Neapel hier eingetroffen.

Der österreichische Gesandte Herr Graf Hartig ist gestern nach Dresden abgereist.

Der toscanische Gesandte am hiesigen Hofe, Herr Baron Provenzalis, hatte heute Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser.

Der Herr Feldmarschall Freiherr v. Heß wird in etwa 14 Tagen hier erwartet. Der Herr Armeecorps-Commandant FML. Fürst Edmund Schwarzenberg ist von Verona hier angekommen und wurde gestern von Sr. kaiserlichen Hoheit Herrn Erzherzog Albrecht empfangen. Der Herr FML. v. Benedek hat sich heute nach Graz zurückbegeben. Der Herr Armeecorps-Commandant FML. Graf Clam-Gallas ist nach Prag abgereist. Der FML. Franz Graf Crenneville, welcher in der Schlacht am Mincio an der linken Hand verwundet wurde, befindet sich auf dem Wege der Besserung.

Nachträgliches vom Kriegsschauplatze. Von einem der in's französische Hauptquartier gesandten Parlamentäre, Herrn Karl v. Fackh, Rittmeister im Adjutantencorps bei FML. Baron Zobel, erhält der „Wanderer" eine Mittheilung, in welcher es heißt: „Meine Aufnahme war eine im Verhältniß zu meiner bescheidenen Stellung glänzende; von 30 Chasseurs d'Afrique zu Pferde von den äußersten Vorposten bis nach Valleggio hinein begleitet, wurde ich zum Marschall Vaillant geführt, der mich ersuchte, da der Kaiser in Custozza abwesend war, bei ihm zu speisen. Gewiß eines der interessantesten Diners inmitten aller der uns so lange feindlich gegenüber gestandenen gefeierten Marschälle; — später, Abends, kam der Kaiser, welchem ich, so wie dem Könige Victor Emanuel vorgestellt, und von denen ich mit den freundlichsten Worten entlassen wurde. Das Benehmen der französischen Officiere höherer wie niederer Grade war, man könnte fast sagen, freundschaftlich. Beim Zurückreiten mußte ich beinahe ½ Stunde lang durch dichte Reihen französischer Soldaten reiten, die sämmtlich grüßten, was sonst, wie französische Officiere selbst sagen, in ihrer Armee außer Dienst nicht üblich ist.

Aus Peschiera berichtet die „Mil. Ztg." wie folgt: Nach dem 24. Juni, wo sich Nachts unsere Armee über den Mincio zurückzog, begannen die Piemontesen unter Durando und Fanti ihre Belagerungs-Arbeiten vom Gardasee bis zum Monte Croce gegen die Forts ½, 1, 2, 3, 5, 8. Obwohl wir durch das Feuern aus den Forts die Arbeiten zu hindern suchten, gediehen dieselben doch sehr schnell, weßhalb die Commandanten der erwähnten Forts sich verabredeten, eine Recognoscirung der Laufgräben und der Stärke des Feindes, so wie dessen Stellungen vorzunehmen. Nun wurden die Contingente von Nr. 8, 5, 3 und Salvi über 200 Mann Infanterie und 2 Raketengeschützen gegen den Maierhof Casa bianca — unsern des Monte Croce; — dann von 2 und 1 1 Raketengeschütz auf den Eisenbahndamm gegen Lonato vordisponirt, um den Feind zu verlocken, seine beiläufige Stärke und Stellung zu zeigen. Sämmtliche Geschütze der Forts konnten die ihnen angewiesenen Punkte beim Rückzuge unser's Commandos bestreichen und wir hatten nebstdem den Vortheil, unsere Mannschaft, die mit dem Feinde noch keine Bekanntschaft hatte, an dessen Feuer zu gewöhnen. Der Erfolg dieser Expedition war vom besten Nutzen für uns, obwohl wir 6 Mann Verwundete hatten. Der vom Feinde stark besetzte Meierhof Casa bianca wurde durch eine Bombe in Brand gesteckt und der Feind hinausgetrieben, auch aus den befestigten Häusern von Christina jagten einige gut angebrachte Granaten die Gäste davon. Hierauf reducirten sich die Vorfälle bei Peschiera.

Der amtliche „Tiroler Bote" meldet: Die im Unterinnthale verfolgten Deserteure scheinen glücklich über die Gebirge nach Pusterthal gelangt zu sein, da 24 derselben am 18. d. M. auf der Sylvester-Alpe, nördlich von Innichen, gesehen und dann von Schützen aus Welsberg und Sillian verfolgt wurden. Bei dem Bauernhofe Mittereck kam es zu einem Gefechte, wobei der Sillianer Schütze Jakob Ortner todt blieb und die Welsberger Schützen Steinwander und Bachman leicht verwundet wurden. Auch von den Deserteuren wurden mehrere verwundet, sie schienen aber dennoch über Höllenstein nach Aronzo gelangt zu sein. In den dortigen Gebirgen von Mesurina, östlich von Ampezzo, sollen allein bei hundert Deserteure sich aufhalten.

Einer Nachricht aus Triest vom 24. d. zufolge, ist in Lussin piccolo am 22. Abends auf dem dortigen Platze die franco-piemontesische Flagge gestrichen worden, nachdem zuvor die feindliche Besatzung und alles ausgeschiffte feindliche Gut an Bord der noch vor Anker liegenden 22 Kriegsschiffe gebracht worden war. Hierauf constituirte sich wieder die Municipalbehörde, die österreichische Flagge wurde aufgehißt und von den französischen und sardinischen Kriegsschiffen mit 31 Kanonenschüssen salutirt. Der Rest des feindlichen Geschwaders verließ gestern die Insel.

Das österreichische Prisengericht, welches Anfangs Juli in Zara niedergesetzt wurde und eine zweite Instanz in Triest hatte, wurde aufgelöst.

---

vereinzelt auf alle Stationen in der Nachbarschaft, sich dort zu zerstreuen und selber auf den verschiedenen Stellen die Nachricht zu verbreiten, daß die Polizei gelandet wäre und die Buschrähndscher aufgehoben hätte. Während sie sich natürlich unter die Arbeiter mischten, erfuhren sie dann vielleicht, ob der flüchtige Verbrecher wohl irgendwo gesehen worden.

Am zweiten Tage hatten sich aber Alle wieder in der Nähe der verbrannten Hütte einzufinden, um gemeinschaftlich zu operiren.

Der Plan mochte ganz gut sein, erwies sich aber als erfolglos. Allerdings brachten die Leute von drei, vier verschiedenen Seiten die Nachricht mit, Mulligan sei dort in der Nähe gesehen worden. Die wahrscheinlichsten dieser Stellen wurden auch untersucht, doch ohne den geringsten Erfolg. Nicht einmal die Spur des Flüchtigen fand man, und es blieb jetzt außerordentlich schwer, zu sagen, ob sich der Buschrähndscher nach dem Osten oder Westen der großen Insel gewandt habe.

Borris selber war dafür, nach dem festen Lande zurückzukehren und lieber wieder hierher zu kommen, wenn Mulligan auf's Neue irgendwo einen bestimmten Aufenthalt genommen. Tolmer aber, starr wie immer den einmal gefaßten Plan im Auge, wollte davon nichts hören und gedachte einen anderen Versuch zu machen.

Er theilte seine Leute in zwei Trupps — den einen von fünf Mann unter Borris' Führung schickte er nach Osten zu und die anderen, wie den Matrosen, der sich freiwillig erboten hatte, ihnen beizustehen, behielt er bei sich, um damit nach Westen hin die Insel abzusuchen. In vier Tagen spätestens sollten Alle wieder am Schooner zusammentreffen, und hatten sie den Flüchtigen dann nicht eingefangen, so wollten sie die Jagd für dies Mal aufgeben.

Borris schüttelte den Kopf zu dem ganzen Unternehmen, denn er kannte besser, wie sein Vorgesetzter, das Innere der Insel und die Schwierigkeit, darin von einer Stelle zur andern zu gelangen. Tolmer aber, Feuer und Flamme für den jetzt entworfenen Plan, ließ keine Einrede gelten, und die beiden Parteien trennten sich noch an demselben Morgen.

Einem schmalen Kuhpfade folgend, wanderte Tolmer mit seinen Leuten ab, gerieth aber bald in ein so furchtbares Dickicht von jenen nichtswürdigen Kängurudornen, von denen das ganze Innere der Insel überwuchert war, daß sie sich nur mit Mühe und Noth einen Weg seitwärts hindurch und mehr der Küste zu brechen konnten. Was sollten sie auch in einem solchen Dickicht, in dem Mulligan selber nicht fortkonnte, sich also auch wohl hüten würde, es zu betreten?

Ziemlich erschöpft und ohne den ganzen Tag ein lebendes Wesen angetroffen zu haben, erreichten sie Abends einen kleinen Bach und lagerten dort, und Tolmer sah jetzt die Unmöglichkeit ein, das eigentliche Innere des Busches, wie er beabsichtigt hatte, abzusuchen. Es blieb ihm nichts übrig, als sich auf die besiedelten oder doch wenigstens zugänglichen Theile der Küste zu beschränken.

Gegen Morgen hörten sie einen Hund bellen; schon am letzten Abend hatten sie Schafspuren gefunden und es ließ sich erwarten, daß sie wenigstens nach der Richtung und in der Nähe des Trinkwassers eine Schäferhütte finden würden. Darin hatten sie sich auch nicht geirrt. Als sie nach rasch eingenommenem Frühstück dorthin aufbrachen, fanden sie mitten im Busch, aber an einer von Dornen vollkommen freien Stelle eine kleine Rindenhütte liegen, und Tolmer ließ seine Leute noch zurück, erst selber allein den Platz zu recognosciren.

Der Schäfer war mit seiner Heerde schon vor einer Stunde ausgezogen, den Hutkeeper oder Hüttenwächter fand Tolmer aber gerade beschäftigt, die gewöhnlichen Damper zu backen und ließ sich mit ihm in ein Gespräch ein.

„Holla, Mate," sagte er nach einer Weile, als er am Feuer saß und den für ihn rasch gestellten Becher Thee trank, „Ihr seid ja hier außerordentlich fleißig mit Brodbacken. Da stehen, wie ich sehe, zwei große fertige Damper, hier unter der Asche liegt auch noch einer und Ihr rührt schon wieder frische an. Macht Ihr sie zum Verkauf?"

„Ja, schön zum Verkauf," sagte der eben nicht besonders appetitlich aussehende Bursche mit einem Kernfluche, „ein prächtiger Platz wär' das, hier im Busche zum Verkauf, wo man das ganze gesegnete Jahr keinen blanken Schilling zu sehen bekommt. Die Käufer, die hierher kommen, soll überhaupt der Teufel holen, sobald er Lust hat, und wenn meine Zeit um ist, will ich verbrannt werden, wenn ich nur eine Stunde länger in den blutigen Dornen sitzen bleibe.

„Es treibt sich hier viel Gesindel im Busche herum, wie?" warf Tolmer hin.

Der Hutkeeper sah ihn mißtrauisch von der Seite an und meinte dann:

„O, Gott bewahre; es sind lauter Gentlemen und noch dazu Menschen, wie die Kinder; was sie sehen, wollen sie haben."

„Seid Ihr kürzlich belästigt worden?" frug Tolmer, der nicht mit Unrecht glaubte, daß er von dem Hutkeeper für nichts Besseres, als eben auch für einen Buschrähndscher gehalten würde.

„Ich will Euch was sagen, Fremder," meinte da der Bursche, indem er sich von seiner Arbeit aufrichtete und die mehlbedeckten Fäuste zur Seite von sich hielt, „es ist ein altes Gesetz im Busche sich — das Maul nicht zu verbrennen — an heißen Blechbechern mein' ich — Ihr versteht mich schon."

„Nichts für ungut, Freund."

„Bitte, bemüht Euch nicht," meinte der Hutkeeper trocken. „Es könnte sein, daß morgen Jemand käme und nach Euch früge, und dann wär's Euch auch

Deutschland.

In der Sitzung der bairischen Kammer der Abgeordneten wurde zur Berathung der Adresse auf die Thronrede geschritten. An der allgemeinen Debatte, über welche der nähere Bericht folgt, betheiligten sich mit dem Berichterstatter Abgeordneten Frhr. von Lerchenfeld die Abgeordneten Dr. v. Lasaulx, Dr. Lauk, Dr. Barth, Professor Edel, Brater, Crämer, v. Doos und schließlich der königliche Staatsminister Frhr. von Schrenk, und zwar mit zum Theil sehr umfassenden Vorträgen. Eine specielle Debatte fand nicht statt. Die bemerkenswertheste Stelle der von der Kammer einstimmig (mit 130 Stimmen) angenommenen Adresse lautet: Mit Ew. k. M. erkennt die bairische Volksvertretung, daß der jüngst geschlossene Friede sie nicht der Nothwendigkeit entheben wird, den gemachten Anstrengungen neue folgen zu lassen. Des Vaterlandes Ehre und Interesse über Alles schützend werden wir Ew. k. M. Regierung die Mittel zur Verfügung stellen, welche die gegenwärtige Lage erfordert. Der Gang der Ereignisse hat die Hoffnungen schmerzlich getäuscht, zu welchen die Begeisterung und Opferwilligkeit des Volkes berechtigt hatte; in unserem Schmerze bleibt uns wenigstens das erhebende Bewußtsein, daß Baiern vorwurfsfrei der Zeit entgegensehen kann, wo die Geschichte von der lebenden Generation Rechenschaft fordern wird. Nimmer aber werden wir irre werden an der Aufgabe aller deutschen Stämme, nimmer ermüden in dem Streben nach ihrer Einigung.

Von einer Anzahl Wähler in München wird in mehreren öffentlichen Lokalen den Urwählern eine Adresse an die Abgeordneten des Wahlbezirks München zur Unterzeichnung unterbreitet, deren Zweck das Hinwirken auf eine Bundesreform ist.

Die „Gothaische Zeitung" vom 23. d. M. enthält einen Vorschlag zur Begründung von „Vereinen für deutsche Einheit", der als Symptom für die in Thüringen wohl allgemein herrschende Stimmung und als ein mit der Eisenacher Versammlung in directem Zusammenhange stehender Versuch, die dort gefaßten Beschlüsse möglichst bald zur Ausführung zu bringen, der Beachtung auch in weiteren Kreisen nicht entgehen wird. Von wem der Vorschlag ausgegangen, ist nicht bekannt.

Der Bundestag wird von Mitte August an bis Ende October Ferien machen. Wahrscheinlich wird am 11. August die letzte Sitzung sein.

Der Kurfürst von Cassel hat den geheimen Cabinetsrath v. Meyer von der Stelle eines Ministers des kurfürstlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten entbunden. Die kurhessischen Kammern sind am 23. d. auf drei Monate vertagt worden.

Frankreich.

Paris, 25. Juli. Graf Pourtalès, preußischer Gesandter am französischen Hofe, traf gestern in Paris ein und wurde bereits vom Grafen Walewski empfangen. Graf Schuwaloff ist in Paris angelangt. Auch der griechische Gesandte, General Kalergis, traf hier ein. Der sächsische bevollmächtigte Minister in Paris, Baron v. Seebach, hat, dem „Nord" zufolge, Paris auf Urlaub verlassen, jedoch wird derselbe bald wieder auf seinen Posten zurückkehren. — Der „Indep." wird von hier geschrieben, daß nicht blos Herr Pallavicini mit einer eigenhändigen Note der Herzogin von Parma an den Kaiser Napoleon in Paris eingetroffen, sondern vor einigen Tagen auch bereits ein vertrauliches Schreiben vom Großherzog von Toscana an den Kaiser eingelaufen sei. Der Kaiser hat gestern der Königin Marie Christine einen Besuch in Malmaison abgestattet. Man bringt dies mit den Unterhandlungen über Parma in Verbindung. Herr v. Thouvenel hat sich gestern in Marseille nach Konstantinopel eingeschifft. Er sollte erst Ende des Monats auf seinen Posten abgehen. Die große Aufregung in der Türkei wurde Veranlassung, daß er seine Abreise beschleunigte. — Es ist die Rede von der Bildung eines Lagers in der Ebene von Satory bei Versailles.

Die Gesandten Toscana's, Peruzzi und Lajatico sind gestern hier angekommen und werden heute vom Grafen Walewski empfangen werden. Darnach wären die gestern nach dem „Dresd. Journal" gebrachten Angaben über das Mißlingen ihrer Mission zu berichtigen.

Aus Paris schreibt der Correspondent des „Morning Herald" vom 23. d.: „Mögen sich die Minister im Unterhause auch noch so beruhigend über die Loyalität unseres treuen Alliirten aussprechen, hier in Paris zeigen sich die Gefühle gegen England in einem ganz anderen Licht. Daß diese Gefühle des französischen Volkes von den Regierungsorganen genährt werden, daß an den Befestigungen längs der französischen Kanalküste in einem riesenhaften Maßstabe gearbeitet und die Flotte fortwährend gewaltig verstärkt wird, sind verdächtige Anzeichen, die allein durch beruhigende Versicherungen nicht beseitigt werden können. Die Anzahl der zur Bemannung der Flotte beorderten Matrosen war vor zwei Monaten größer, als sich aus den Bedürfnissen eines Krieges mit einer continentalen Macht erklären läßt. Vermöge der Inscription maritime kann bekanntlich jeder Fischer längs der französischen Seeküste beliebig auf die Flotte commandirt werden, und die Aushebung war diesmal so stark, daß manches kleine Fischerdorf seine 100 Mann zu stellen gezwungen war. Dadurch entstand so große Noth, daß die Rheder eines Districtes, der im Ganzen arm und schwach bevölkert ist, einen Fond gründeten, um die Weiber und Kinder der auf die Kriegsschiffe commandirten armen Fischer mit dem Allernothwendigsten zu versehen. Nun kann man der französischen Regierung eine harte Behandlung der arbeitenden Klassen durchaus nicht zum Vorwurf machen. Und wenn sie zu so drückenden Maßregeln greift, muß sie große und vor der Hand noch geheime Zwecke verfolgen. Bei dem Allen haben einige Blätter die Unverschämtheit, eine Einstellung der englischen Rüstungen zu fordern."

Das angebliche Mediations-Project der neutralen Mächte, welches das „Mainzer Journal" in die Welt geschickt und welches von der „Preuß. Z." entschieden dementirt worden ist, wird auch in Paris lebhaft besprochen. Das „Jour. des Debats" schreibt die Vaterschaft dieses Projects Lord John Russel zu, obgleich der ministerielle „Globe" dasselbe doch im Namen des britischen Ministers entschieden dementirt hat. Die Erklärungen, welche Lord Russel in dieser Beziehung in dem britischen Unterhause abzugeben haben wird, werden darthun, ob derselbe bei dem fraglichen Project irgend wie betheiligt ist.

In Marseille ist, wie der dortige Courrier meldet, die Nachricht eingetroffen, daß im Arsenal in Carthagena von acht Stellen zugleich Feuer ausbrach und dasselbe von den Flammen verzehrt wurde; unter Anderem verbrannten der spanischen Regierung 78,000 Stück Gewehre. Zu Olivenza, Badajoz und Sevilla finden fortwährend Verhaftungen von Demokraten statt, die, wie es scheint, bei der letzten mißlungenen Verschwörung betheiligt waren. Man fand bei Sixto-Camara Listen und Papiere, wodurch viele compromittirt sind.

Italien.

Ueber die Aufnahme der Friedenspräliminarien in Mailand wird dem „Wanderer" geschrieben: „Am 13. verbreitete sich die Nachricht des abgeschlossenen Friedens. Niemand wollte daran glauben. Niemand wußte Gewisses anzugeben. Da plötzlich kam ein Haufe mit dem Rufe: „Der Friede ist nicht geschlossen, alles Täuschung." Erst leise, dann immer stärker erscholl es: „Nach der Redaction der „Gazzetta Lombarda" (dem officiellen Blatte der neuen Regierung), der Verbreiter der falschen Nachricht muß uns Rede stehen." Das Wort genügte, der Strom wälzte sich in die enge Straße, wo sich das Zeitungslocale befindet. Vor dem Ausgabeorte wurde Halt gemacht und stürmisch nach dem Redacteur verlangt. Er war nicht zugegen, es erschien Dr. Castiglioni, sein Stellvertreter, ein Lombarde, der nach eilf in Piemont zugebrachten Jahren, vor Kurzem in seine Vaterstadt zurückgekehrt war. Ruhig setzte er der versammelten Menge auseinander, wie die im Blatte enthaltene Nachricht, vom piemontesischen Ministerium an den hiesigen Gouverneur gerichtet, doch wohl allem Anscheine nach die Wahrheit enthalten dürfte. Er war gerechtfertigt, aber die Menge wollte näheren Aufschluß haben, und fort gings in Masse nach dem Palaste Monteforte zu, der Wohnung und dem Amtslokale Vigliani's. Einigen gelang es bis zu ihm vorzudringen, ihn über die Friedensangelegenheit zur Rede zu stellen. Er mochte sich winden wie er wollte, den Friedensabschluß mußte er zugeben, doch half er sich, da die Punkte noch nicht näher bekannt waren, mit der Bemerkung, daß die Regelung der italienischen Verhältnisse so befriedigend und den Volkswünschen entsprechend sein würde, als ob ein vollständiger, entscheidender Sieg erfochten worden wäre. Diese Erklärung befriedigte das kurz vorher noch so sehr aufgeregte Volk, es zog ab. Aber Vigliani gab gleich darauf seine Entlassung, um einen abermaligen Umschlag, der nothwendig eintreten mußte, nicht abzuwarten. Der Abend verlief ruhig. In öffentlichen Localen, in Café's gab es die heftigsten Erörterungen, auch die Franzosen nahmen Theil daran, besonders die Bemerkung, daß das Opfer in keinem Verhältniß zu dem Resultate stehe, wollte man nicht unterdrücken und doch, von welchen Opfern wollte Mailand sprechen? Demonstrationen, Lärm und eine Anzahl Freiwilliger ins piemontesische Heer — übrigens meist ruhiges Zuwarten, und sich „Befreien" lassen, das sind die gebrachten Opfer. Es ist auch zu bezeichnend für die hier herrschenden Ideen.

Der „Indep. belge" schreibt man, daß die sardinische Regierung die Absicht zu haben scheine, einen Theil der nach Italien gekommenen Ungarn in ihre Dienste zu nehmen und ein eigenes „Fremdenregiment" aus denselben zu bilden.

Wie erwähnt, hat der Cardinal-Staatssecretär Antonelli unterm 14. d. Mts. allen europäischen Höfen einen Protest gegen die Ereignisse in der Romagna zustellen lassen — der Hauptvorwurf über Alles, was sich in diesen Theilen des päpstlichen Gebietes zugetragen habe, falle auf das sardinische Cabinet, welches ein ansehnliches Stück der Domäne des Heiligen Stuhles an sich reißen wolle. Die durch ein Decret des Prinzen von Savoyen vom 28. Juni erfolgte Ernennung Massimo d'Azeglio's mache die Weigerung des Königs, die Dictatur über diese Gebietstheile anzunehmen, ganz illusorisch, wozu noch hinzukomme, daß piemontesische Officiere mit Truppen aus Modena und Toscana in die Legationen eingerückt seien und die Forts San Urbino und Castelfranco besetzt hätten; sardinische Bersaglieri und ein Theil der Brigade Novi erlaubten sich sogar gewaltthätigen Widerstand den päpstlichen Truppen entgegenzusetzen, die zur Herstellung der Ruhe und Ordnung in die insurgirten Provinzen abgesendet worden seien. Aus allen diesen Ursachen sei daher der Heilige Vater, indem er sich der Pflichten, die er gegen die seinem Schutze anvertrauten Länder und für die Integrität der weltlichen Domäne des Heiligen Stuhles zu erfüllen hat, entledigt, genöthigt, gegen die Usurpationen und die Verletzungen zu reclamiren und zu protestiren, die ungeachtet seiner von ihm erklärten und allseitig acceptirten Neutralität begangen wurden, und wünscht, daß dieser Protest zur Kenntniß aller europäischen Höfe gebracht werde. Bei der hohen Gerechtigkeit, die alle Mächte auszeichnet, schmeichelt sich die päpstliche Regierung, daß sie ihr Unterstützung gewähren und eine solche offene Verletzung des Völkerrechts und ihrer Souveränetät nicht nur nicht dulden, sondern ihr auch ihren Beistand und Schutz zu Theil lassen werden. Nachdem dieser Protest abgesendet worden, traf aus dem französischen Feldlager Herr de la Tour d'Auvergne mit einem Schreiben des Kaisers an Herrn v. Grammont in Rom ein, das dem letztern bereits im voraus durch eine telegraphische Depesche angekündigt worden war, mit dem Zusatze, der päpstlichen Curie zu wissen zu machen, alle Maßregeln gegen den König von Sardinien bis zu späteren nachträglichen Erläuterungen aufzuschieben. In dem erwähnten Schreiben soll der Kaiser der Franzosen seinem Gesandten den Auftrag ertheilt haben, dem Papste das Verhalten des Königs von Sardinien auseinanderzusetzen und zu bemerken, daß die römische Regierung keine Ursache habe, dem König, der die Dictatur nicht angenommen, zu grollen; wenn derselbe sich später herbeigelassen habe, die militärische Dictatur zu übernehmen, so sei dies nur zu dem Behufe geschehen, um allen unangenehmen Ereignissen, die insbesondere nach den Vorgängen in Perugia sich leicht zutragen können, vorzubeugen; die Anwesenheit der Bersaglieri und piemontesischer Officiere in der Romagna habe gar keinen andern Zweck gehabt.

Mazzini hat ein neues Manifest erlassen, das sich mit besonderer Erbitterung gegen König Victor Emanuel wendet.

Serbien.

Der englische General-Consul in Belgrad soll, wie man der „NPZ." schreibt, von dem britischen Gesandten in Konstantinopel den Auftrag erhalten haben, Vorstellungen bei der serbischen Regierung sowohl gegen die noch fortdauernde Inhaftirung des früheren Wojwoden Wuczics, als gegen den Ustav und das Gesetz vom 15. Mai 1858 zu machen, was auch am 11. d. geschehen sei. Mit dieser Reclamation wird der plötzlich (am 14.) erfolgte Tod des Wuczics in auffallende Verbindung gebracht. Letzterer, heißt es in jenem Schreiben, ist ganz unerwartet im Gefängniß unter heftigem Erbrechen gestorben. Der Anfall, der ihm den Tod gegeben, muß sehr heftig gewesen sein, da er eine Stunde darauf schon ganz blau war, so daß er noch an demselben Nachmittag ganz im Stillen begraben werden mußte.

Aus Belgrad meldet man dem „Wanderer," daß die Pforte, und zwar angeblich auf Antrieb des englischen Gesandten, Sir H. Bulwer, die Section der Leiche des Senats-Präsidenten Wučić verlange, Fürst Milosz dies Begehren aber abgelehnt habe. Die Stellung des Letzteren scheint immer schwieriger zu werden. Garaszanin ist definitiv pensionirt worden und nach Mehadia abgereist.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Paris, 27. Juli. Schlußcourse: 3perzentige Rente 67 90. — 4½perz. 95 50. — Staatsbahn 556. — Credit-Mobilier 795. — Lombarden 557.

London, 27. Juli. Consols 94⅝. — Lombarden 1¾.

Olmütz, 14. Juli. Der Auftrieb am gestrigen Schlachtvieh-Markte bestand in 168 Stück galizischer Ochsen, wovon 55 Stück unverkauft zurückgetrieben wurden. Die Preise sind gegen die vorige Woche gefallen, denn der Centner Fleisches kostete 21 fl. 25 kr. Der höchste Preis per 1 Paar Ochsen hat sich auf 288 fl. — kr. mit 1100 Pfd. Fleisch und 160 Pfund Unschlitt, der geringste auf 100 fl. — kr. mit 480 Pfund Fleisch und 40 Pfund Unschlitt herausgestellt. Aus 70 Verkaufsposten ergibt sich der Durchschnittspreis auf 159 fl. 50 kr. mit 680 Pfund Fleisch und 70 Pfund Unschlitt.

Lemberg, 26. Juli. Auf den gestrigen Schlachtviehmarkt kamen 107 St. Ochsen, u. z. aus Bóbrka 16 St., aus Rozdól 4 Partien zu 16, 8, 12 und 5 St., aus Pisarówka 15 St. und aus Krzywczyce 35 Stück. Von dieser Anzahl wurden — wie wir erfahren — am Markte 96 St. für den Localbedarf verkauft und man zahlte für einen Ochsen, der 290 Pfund Fleisch und 28 Pfund Unschlitt wiegen mochte, 55 fl. 50 kr; dagegen kostete 1 Stück, welches man auf 140 Pfund Fleisch und 40 Pfund Unschlitt schätzte, 69 fl. 5 kr. öst. Währung.

Krakauer Cours am 27. Juli. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 106 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 400 verl., fl. 384 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thlr. 87 verlangt, 83 bezahlt. — Russische Imperials 9.60 verl., 9.10 bezahlt. — Napoleond'or's 9.55 verl., 9.5 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.50 verl., 5.15 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.55 verl., 5.20 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., 98 bezahlt. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 85.— verl., 81.— bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 77.— verl., 74.— bez. — National-Anleihe 80.— verlangt, 77.— bezahlt, ohne Zinsen. Neue Zwanziger, für 100 fl. ö. W. 122 verl., 115 bez.

Lotto-Ziehungen vom 27. Juli 1859.

Linz	36	88	5	81	60
Brünn	50	20	57	80	7
Ofen	36	81	82	79	72

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Paris, 28. Juli. Der heutige „Moniteur" meldet: Der Kaiser hat beschlossen, daß die See- und Landarmee in kürzester Frist auf Friedensfuß gesetzt werde.

Gestern hat der Kaiser einer Sitzung des Minister- und Geheimrathes präsidirt.

Turin, 27. d. M. Abends. Die „Gazzetta piemontese" veröffentlicht ein Circulare des Ministers des Innern an die Gouverneure folgenden wesentlichen Inhalts: Die Neubildung des Kabinets habe keine wichtigeren Aenderungen im Charakter der sardinischen Politik herbeigeführt. Der neue Minister des Innern werde fortfahren, in ausgedehnterem Maße die Entwickelung der grossen Principien zu fördern, welche die Grundlagen unseres Staates bilden. Der Minister verlangt ferner den Beistand seiner Untergebenen, um die entmuthigten Gemüther zu beruhigen, den Glauben an Recht und Freiheit zu befestigen und die annexirten Provinzen zu den liberalen Institutionen vorzubereiten. Schließlich werden noch Reformen in Betreff der communalen und provinciellen Freiheiten versprochen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 28. Juli 1859.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Graf Titus Ritter Kielanowski, Alexander Skrzyński, Konstantin Zgazdziński, Karl Niewiecki, aus Galizien. Josef Helzel von Sternstein, Kasimir Sobierajski aus Polen.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Graf Johann Bazowski nach Wien. Emil Trojacki nach Polen.

---

vielleicht angenehm, wenn ich ein kurzes Gedächtniß hätte."

Tolmer lachte. Mit der Politik derartiger Buschleute aber vollkommen vertraut, kannte er recht gut die Triebfedern, die ihn zum Schweigen brachten, und er lenkte das Gespräch auf etwas Anderes, um erst einmal herauszubekommen, mit wem er es hier zu thun habe. War es ein früherer Sträfling, dann ließ sich freilich nicht viel von ihm erwarten, doch sah er ihm zu jung dafür aus und vorsichtige Fragen konnten das bald aufklären. Tolmer hatte sich auch nicht in seinem Manne geirrt. Jim Riddle war erst vor zwei Jahren mit einem Auswandererschiffe als freier Mann nach Australien gekommen, hier sein „Glück zu machen" — nicht „Damper für alles blutige Gesindel im Busche zu backen", wie er hinzusetzte, und schien das ganze Land schon satt zu haben, daß er je eher je lieber wieder nach Alt-England zurückgekehrt wäre, wenn er eben gewußt hätte, womit.

Einmal darüber im Reinen, nahm Tolmer keinen Anstand länger, dem Hutkeeper zu sagen, wer er selber sei und weshalb er auf die Insel gekommen wäre — diese nämlich von der Plage herumstreifenden Gesindels zu befreien. Er rief dann seine Leute herbei, die der Hutkeeper aber immer noch mißtrauisch betrachtete, denn sie sahen ihm nicht aus, wie Polizei, und erst als ihm Tolmer seine Vollmacht vorlegte, die das große Regierungssiegel trug, wurde er überzeugt.

„Dann ist's recht," sagte er, mit einem kräftigen Hiebe die rechte geballte Faust in die linke schlagend, daß der Mehlbrei überall umherspritzte, „dann hab' ich nichts dagegen, und ich gönne Euch die Gesellschaft des unheimlichen Burschen, der hier seit zwei Tagen herumkriecht, von ganzem Herzen."

Und nun erzählte er mit einfachen und kurzen Worten, daß vorgestern ein Mann, dessen Beschreibung Tolmer keinen Zweifel ließ, Mulligan sei damit gemeint, zu ihm in die Hütte gekommen wäre, und Essen und Tabak verlangt hätte. Der Fremde trug eine Muskete und sah wild und zerfetzt genug aus. Jim Riddle gab ihm beides, um ihn nur loszuwerden. Gestern aber war er wieder gekommen, sich neuen Vorrath zu holen, und hatte ihm mit allem Möglichen gedroht, wenn er an irgend Jemand mit einer Sylbe verrathe, daß er bei ihm gewesen. Ja, noch mehr, er verlangte von dem Hutkeeper, der selber keine Waffen hatte, sich zu widersetzen, daß er ihm von jetzt an, die nächsten Tage wenigstens, einen besonderen Damper backe und ihm denselben mit Fleisch und Thee nicht weit von dort in den Busch bringe. Er mußte selber mit ihm gehen, um ihm die Stelle zu zeigen.

Wahrscheinlich wollte sich der Buschrähndscher nicht wieder der Gefahr aussetzen, an eine fremde Hütte anzulaufen, in der recht gut Feinde versteckt sein konnten, wußte er ja doch jetzt, daß ihm die Polizei auf der Fährte war.

Jim Riddle hatte natürlich den verzweifelten Menschen gefürchtet, dessen Haß und Rache er sich hier nicht allein und hilflos aussetzen mochte. Mit der Polizei zum Schutz war er aber froh, solch einen lästigen Brodverzehrer los zu werden und vielleicht unschädlich gemacht zu sehen, und zeigte sich jetzt augenblicklich bereit, Tolmer zu der Stelle hinzuführen, an der er die bestimmten Lebensmittel für den Buschrähndscher verbergen sollte.

Rasch hatte er alles Nöthige zusammengepackt und er wanderte jetzt mit den Polizeileuten in den Busch hinein, etwa vier- oder fünfhundert Schritt vor der Hütte, wo eine kleine Lichtung lag. Es standen dort nur wenige Bäume, dicht daran grenzte aber ein Dickicht und der Platz war in sofern vortrefflich ausgesucht, als der Flüchtling, von den Büschen gedeckt, unbemerkt herankommen und leicht übersehen konnte, ob ihm in der Nähe irgend eine Gefahr drohe.

Tolmer beschloß ohne Weiteres auf ihn zu warten, denn es war augenscheinlich, daß der Buschrähndscher hier in der Nähe keine andere Stelle hatte, an der er Nahrungsmittel zu bekommen wußte. Er ließ deshalb die Speisen so hinstellen, daß sie der Anschleichende von Weitem sehen konnte, und verbarg dann seine Leute dem Dickicht gegenüber hinter Bäumen und eingesteckten Büschen, so gut das irgend gehen wollte. Außerdem gab er ihnen bestimmte Ordre, den Flüchtling erst vollständig herauszulassen und nur im äußersten Nothfall auf ihn zu schießen, da er ihn lebendig zu fangen wünschte.

Er selbst legte sich hinter die Wurzel eines umgestürzten Gumbaumes, der Stelle gerade gegenüber, die er für den wahrscheinlichsten Winkel des Räubers hielt, und erwartete nun geduldig dessen Nahen.

(Fortsetzung folgt).

Zur Tagesgeschichte.

** Bei dem am 24. d. M. zwischen Hullein und Napageld verkehrenden Postzuge Nr. 4 wurde nach 12 Uhr Nachts, wie die „Br. Ztg." meldet, ein von Tlumatsch anfahrender Wagen, auf welchem nebst dem Kutscher noch zwei Gendarmen sich befanden, bei der Wegübersetzung durch die Maschine ergriffen. Der Kutscher und die beiden Pferde wurden getödtet und die beiden Gensdarmen mit dem Wagen bei Seite geschleudert, ohne jedoch verletzt zu werden. Der dort bestellte Wegübersetzungs-Wächter unterließ den Sperrschranken einzuhaken und obgleich er dem Kutscher zurief, stehen zu bleiben, suchte dieser dessenungeachtet die Eisenbahn noch vor dem Zuge zu passiren, wodurch das Unglück herbeigeführt wurde.

** Bei dem Sturm mit Gewitter, der Samstag, den 23. d., wüthete, wurde das baierische Dampfschiff „Stadt Passau" ober Engelhartszell mit solcher Gewalt umgedreht und in die Tiefe des Stromes gerissen, daß die Passagiere nur mit Noth gerettet werden konnten, das Schiff selbst aber bis zu den Mastenspitzen noch im Wasser versunken ist und an eine Rettung der Frachten nicht zu denken war. Auf dem Schiffe befand sich auch, wie der Wiener ω-Correspondent des „Czas" berichtet, der neue außerordentliche brasilianische Gesandte am Wiener Hofe.

** Der Aeronaute Godard befindet sich derzeit in Mailand und gibt dort zahlreich besuchte Productionen.

Amtsblatt.

N. 2526. **Kundmachung.** (618. 1—3)

Vom Magistrate der k. Kreisstadt Rzeszów wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Sicherstellung der Lieferung der für die städtische Polizei-Mannschaft für die Cathegorie des Jahres 1859/860 entfallenden Montoursorten und einiger Extra-Anschaffungen, dann des mangelnden Rüstzeugs, eine Licitations-Verhandlung am 16. August 1859 in der Magistrats-Kanzlei stattfinden werde.

Unternehmungslustige haban 10% Vadium des Ausrufspreises von 728 fl. $2^5/_{10}$ kr. ö. W. beizubringen und können die Licitationsbedingnisse vor und während der Licitation beim Magistrate einsehen.

Vom Stadt-Magistrate.

Rzeszów, am 21. Juli 1859.

Z. 3817. **Edict.** (622. 1—3)

Vom k. k. Krakauer städt. deleg. Bezirksgerichte in Civilsachen wird hiemit bekannt gemacht, daß die k. k. Finanz-Procuratur, Namens der Gemeinde Lipna Jasloer Kreises um Amortisation des Empfangscheines vom 31. December 1838 Art. 43 der k. k. Jasloer Sammlungskasse über die bei dieser Kasse von der Gemeinde Lipna erlegte, auf diese Gemeinde lautende Kriegsdarlehens-Obligation vom 8. November 1794 Z. 4989 zu $3^1/_2$ % über 5 fl. $30^7/_8$ kr. eingeschritten ist.

Es wird hiemit Jedermann, welcher diesen Empfangschein in den Händen haben dürfte, aufgefordert, binnen einem Jahre diesen Empfangschein um so gewisser hiergerichts vorzulegen, als er sonst für null und nichtig gehalten und für amortisirt erklärt werden würde.

Krakau, am 12. Juli 1859.

N. 635jud. **Edict.** (627. 1—3)

Ueber Einschreiten des k. k. Kreisgerichtes Teschen vom 1. Februar 1859 Z. 156 W. wird die executive Veräußerung der dem Hrn. Florian Prohaska Gutsbesitzer in Raicza mit 18. December 1858 executiv gepfändeten und geschätzten Sachen pto. dem Hrn. Karl Johann Zipser schuldigen Wechselforderung von 274 fl. 47 kr. CM. c. s. c. am 15. Juli und 16. August 1859 jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Schlosse Raicza stattfinden wird.

Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerkem eingeladen werden, daß die zu verlicitirenden Fahrnisse nur gegen gleich baare Bezahlung und bei der zweiten Licitations-Tagfahrt selbst unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Wozu beide Theile in Kenntniß gesetzt werden.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Milówka, am 25. Mai 1859.

Z. 2734. **Kundmachung.** (628. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte zu Przeworsk wird kund gemacht, daß bei demselben der für den auf der Straße zwischen Rzeszów und Swilcza im November v. J. gefundenen, hieramts übergebenen und im Licitationswege veräußerten Kaffee im Gewichte von 82 W. Pfd. erzielte Kaufpreis, in dem nach Auszahlung des gesetzlichen Finderlohnes erübrigten Betrage pr. 54 fl. 10 kr. östr. Währ. erliege.

Es wird nun der unbekannte Eigenthümer des Kaffees aufgefordert, diesen Geldbetrag binnen einem Jahre vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in die „Krakauer Zeitung" nach erfolgter Nachweisung des Eigenthumsrechtes auf den Kaffee behebe, widrigens mit diesem Betrage nach dem Gesetze verfügt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte.

Przeworsk, am 9. Juli 1859.

Z. 563/civ. **Edict.** (629. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Ulanów wird bekannt gemacht, es sei am 24. April 1833 Mathias Szewczyk Grundwirth sub CN. 151 in Pysznica, ab intestato gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt dessen Sohnes und gesetzlichen Erben Adalbert Slusarczyk unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert sich binnen Einem Jahre vom unten gesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben, und dem für ihn aufgestellten Curator Thomas Kapuściński abgehandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Ulanów, am 30. Mai 1859.

Z. 2850 civ. **Edict.** (630. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Wiśnicz wird hiemit bekannt gemacht, es sei am 24. September 1849 in Sobolów der Grundwirth Klemens Trzusło mit Hinterlassung eines schriftlichen Kodizills gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort dessen ältesten Sohnes Mathäus Trzusło unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre bei diesem Gerichte zu melden und seine Erbserklärung anzubringen widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und den für ihm aufgestellten Curator Martin Wachel abgehandelt werden würde.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Wiśnicz, am 21. December 1858.

Nr. 6090. **Ankündigung.** (615. 1—3)

Von Seite der Bochniaer k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der der Stadt Podgórze gehörigen Gefälle und Realitäten auf die Dauer vom 1. November 1859 bis dahin 1862 in der Podgórzer Magistrat-Kanzlei eine öffentliche Licitation abgehalten werden wird, und zwar:

1. am 8. August l. J. wegen Verpachtung der städtischen Steinbrüche deren Fiscalpreis 840 fl. österr. Währ. beträgt,
2. am 9. August l. J. a) wegen Verpachtung der städtischen Schlachthauses, Fiscalpreis 168 fl., b) des Lehm und Sandgrabens, Fiscalpreis 75 fl. 60 kr. östr. W., wegen Verpachtung des Galeeren-Bauplatzes, Fiscalpreis 131 fl. 25 kr.
3. am 10. August l. J. wegen Verpachtung der städtischen Grundstücke auf die Dauer von 6 Jahren.

Das Vadium besteht in dem 10% Betrage des Fiscalpreises.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Bochnia, am 16. Juli 1859.

N. 19392. **Concurs.** (595. 3)

Am Leutschauer kat. k. k. Staatsgymnasium mit deutscher Unterrichtssprache sind zwei Lehrerstellen für klassische Philologie mit dem Jahresgehalte von je 945 fl. östr. Währ. erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das hohe Ministeriums für Cultus und Unterricht zu stylisirenden Gesuche, falls sie bereits im öffentlichen Dienste stehen, durch die vorgesetzten k. k. Behörden bis längstens Ende Juli l. J. an diese k. k. Statthalterei-Abtheilung einzusenden, und mit folgenden Angaben und Documenten zu belegen:

a) mit dem Nachweise ihres Alters, ihrer Religion, ihres Geburtsortes und ihres Standes mit Angabe allenfälliger Kinderzahl,
b) mit dem Nachweise über ihre Studien, Prüfungen und Sprachkenntnisse, und
b) über ihre bisherige Dienstesverwendung durch Beifügung der von ihren unmittelbaren Vorgesetzten auszufertigen, den Qualifications-Tabelle; und endlich
d) über ihr moralisches Verhalten; — ferner mit der Angabe, ob sie mit Lehrern am Leutschauer k. k. Gymnasium verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Statthalterei-Abtheilung.

Kaschau, am 22. Juni 1859.

N. 164. **Kundmachung.** (634. 1—3)

Der Magistrat der Stadt Skawina, Wadowicer Kreises in Galizien macht bekannt, daß zur Verpachtung des Skawinaer Wirthshauses und Ochsenstandgefälls vom 1. November 1859 bis dahin 1862 vom Fiscalpreise pr. 52 fl. 75 kr. östr. W. eine öffentliche Licitation in der hiesigen Magistratskanzlei am 17. August 1859 um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden wird.

Sämmtliche Licitationslustige haben sich vor Beginn der Licitation mit dem 10% Vadium versehen um die besagte Zeit hieramts einzufinden.

Die weiteren Bedingnisse werden bei der Licitation bekannt gegeben.

Magistrat Skawina, 24. Juni 1859.

N. 7700. **Lizitations-Ankündigung.** (617. 1—3)

Von der Rzeszower k. k. Kreisbehörde wird zur allgemeinen Kenntniß bekannt gegeben, daß folgende Gefälle der Stadt Łańcut im Licitationswege verpachtet werden und zwar:

1. Der Gemeindezuschlag von Branntwein auf die Zeit vom 1. November 1859 bis Ende October 1862, der Fiscalpreis beträgt 1060 fl. 50 kr. ö. W.
2. Der Gemeindezuschlag von Bier auf dieselbe Pachtdauer; der Fiscalpreis beträgt 304 fl. 50 kr. ö. W.
3. Die Maß- und Waggelder auf die Zeit vom 1. November 1859 bis Ende October 1862, der Fiscalpreis beträgt 34 fl. 65 kr. östr. W.
4. Die städtische Fleischbank und Schlachthaus auf dieselbe Pachtdauer. Der Fiscalpreis beträgt 73 fl. 50 kr. östr. W.
5. Die städtische Ziegelscheuer auf dieselbe Pachtdauer. Der Fiscalpreis beträgt 53 fl. 55 kr. öst. W.

Die Licitationsverhandlungen werden am 1. August l. J. und den nachfolgenden Tagen in der Łańcuter Magistrats-Kanzlei stattfinden, woselbst auch die Licitationsbedingungen eingesehen werden können.

Das vor Beginn der Licitation zu erlegende Vadium beträgt 10% des Fiscalpreises.

Rzeszów, am 12. Juli 1859.

N. 614/59. **Concursausschreibung.** (632. 2—3)

Bei dem k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez ist eine erledigte systemisirte Gerichts-Adjuncten-Stelle mit dem Jahresgehalte von 630 fl. ö. W. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 735 fl. östr. W., im Falle der graduellen Vorrückung aber in der Gehaltsstufe von 525 fl. östr. W. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre dießfälligen Gesuche in der nach §. 16 des a. h. Patentes vom 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. B. vorgeschriebene Weise, binnen vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in die „Krakauer Zeitung" gerechnet anher zu überreichen.

Vom k. k. Kreisgerichts-Präsidium.

Neu-Sandez, am 25. Juli 1859.

N. 643. **Kundmachung.** (621. 2—3)

Staatsanwalts-Substitutenstelle.

Bei der k. k. Staatsanwaltschaft zu Rzeszów ist die Stelle eines Staatsanwaltssubstituten mit dem Character eines Rathssecretärs, dem jährlichen Gehalte von 840 fl. östr. W. und mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 945 fl. österr. W. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege binnen vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der „Wiener Zeitung" bei der k. k. Oberstaatsanwaltschaft zu Krakau einzubringen.

Von der k. k. Oberstaatsanwaltschaft.

Krakau, am 22. Juli 1859.

N. 7804. **Lizitations-Ankündigung.** (616. 2—3)

Von der Rzeszower k. k. Kreisbehörde wird allgemein bekannt gemacht, daß am 8. August 1859 und die darauf folgenden Tage, folgende städtische Gefälle und Realitäten in der Stadt Leżaysk in der dortigen Magistrats-Canzlei mittelst Licitation verpachtet werden und zwar:

1. Das Grundstück „Karczmarski" genannt, auf die Zeit vom 1. Mai 1860 bis Ende April 1863, der Fiscalpreis beträgt 10 fl. 59 kr. östr. W.
2. Das städtische Schlachthaus auf die Zeit vom 1. November 1859 bis Ende October 1862, der Fiscalpreis beträgt 210 fl. $10^5/_{10}$ kr. östr. W.
3. Die städtische Fleischbank auf dieselbe Zeitraum. Der Fiscalpreis beträgt 239 fl. $50^5/_{10}$ kr. öst. W.
4. Die städtische Bier- und Methpropination auf dieselbe Zeitdauer. Der Fiscalpreis beträgt 1693 fl. $61^5/_{10}$ kr. östr. W.
5. Das städtische Maß- und Waggefäll auf dieselbe Zeitdauer. Der Fiscalpreis beträgt 196 fl. $38^3/_{10}$ kr. österr. Währ.
6. Der 50% Gemeindezuschlag von Branntwein, auf die Zeit vom 1. November 1859 bis letzten October 1860, der Fiscalpr. beträgt 730 fl. 80 kr. ö. W.
7. Der 20% Gemeindezuschlag von der Biereinfuhr auf dieselbe Zeitdauer. Der Fiscalpreis beträgt 126 fl. 9 kr. östr. W.

Die Licitationslustigen müssen vor Beginn der Licitation das 10% Vadium des Fiscalpreises erlegen.

Rzeszów, am 13. Juli 1859.

Intelligenzblatt.

Wiener-Börse-Bericht

vom 28. Juli.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	70.—	70.50
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	80.30	80.40
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	75.50	75.60
dtto. „ $4^1/_2$% für 100 fl.	65.75	66.—
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	295.—	300.—
„ 1839 für 100 fl.	117.—	118.—
„ 1854 für 100 fl.	109.25	109.75
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	14.50	15.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	92.—	93.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	72.50	73.50
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.—	72.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	72.50	73.50
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	70.50	71.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	70.50	71.—
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	82.—	92.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—	

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	898.—	900.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	218.—	218.30
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	550.—	552.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1825 —	1830.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	274.50	275.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	130.50	131.—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	128.50	129.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	121.—	122.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	442.—	445.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	265.—	270.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	330.—	340.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	96.50	97.—
	10jährig zu 5% für 100 fl.	92.—	93.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	85.—	86.—
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	99.50	100 —
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	81.—	81.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	93.75	94.—
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	100.—	101.—
Esterházy zu 40 fl. CM. „	77.—	78.—
Salm zu 40 „ „	37.50	38.—
Palffy zu 40 „ „	37.75	38.25
Clary zu 40 „ „	35.50	36.—
St. Genois zu 40 „ „	37.50	38.—
Windischgrätz zu 20 „ „	23.50	24.—
Waldstein zu 20 „ „	24.75	25.—
Keglevich zu 10 „ „	14.—	14.50

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	101.50	102.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. $4^1/_2$%	102.—	102.25
Hamburg, für 100 M. B. $4^1/_2$%	89.—	89.50
London, für 10 Pfd. Sterl. $4^1/_2$%	117.50	117.75
Paris, für 100 Franken 3%	46.90	47.—

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —54 Nkr.	5 fl. —56 Nkr.
Kronen	16 fl. —20 „	16 fl. — 24 „
Napoleonsd'or	9 fl. —42 „	9 fl. —44 „
Ruff. Imperiale	9 fl. —55 „	9 fl. —57 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. October v. J.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg. 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorn. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends

Ankunft in Rzeszów

Von Krakau 1 Uhr 20 Minuten Nachts, 12 Uhr 10 Minuten Mittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Abgang von Rzeszów

Nach Krakau 1 Uhr 25 Minuten Nachts, 10 Uhr 20 Minuten Vormittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
28	2	330'' 23	18'7	68	West schwach	heiter m. Wolken		12'4	19'2
	10	30 19	17 0	78	„ „	trüb			
29	6	30 28	15'3	83	West mittel	heiter m. Wolk.			

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

Z. 3320. **Edict.** (562. 2—3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit kundgemacht, daß über Ansuchen der Eheleute Franz und Vincenzia Janeczek zur Hereinbringung der mit dem unterm 7ten Dezember 1856 gefällten rechtskräftigen Schiedesspruche ersiegten Summe von 1000 fl. CM. oder 1050 fl. öst. W. sammt Executionskosten, die öffentliche Feilbiethung der, der Frau Julianna Desovnes geb. Kantor laut Dom. 6, p. 75, n. 7 haer. gehörigen Hälfte der in Rzeszów unter Nr. 61/33 gelegenen Realität im Executionswege, im letzten Termine vom 1. August 1859 v. M. 9 Uhr bei diesem k. k. Kreisgerichte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird.

1) Zum Ausrufspreise dieser Realitätshälfte Nr. 61/33 wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Realitätshälfte im Betrage von 2844 fl. $33\frac{1}{2}$ kr. CM. oder 2986 fl. $78\frac{5}{10}$ kr. öst. W. angenommen. Im Falle kein Anboth um oder über den Schätzungswerth erfolgen sollte, wird diese Realitätshälfte auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 5% des Schätzungswerthes also 142 fl. 15 kr. CM. oder 149 fl. 36 kr. öst. Währ. entweder im Baren, oder in Sparkassabücheln, oder in galiz. Pfandbriefen, oder in Nationalanlehens- oder in Grundentlastungsobligationen sammt Coupons, welche nach dem letzten aus der „Krakauer Zeitung" entnommenen Course, jedoch nicht über den Nominalwerth werden angenommen werden, vor Beginn der Feilbiethung zu Handen der delegirten Feilbiethungs-Commission zu erlegen, welches Vadium dem Meistbiethenden zurückbehalten und nach dessen Umwandlung in bares Geld in den Kaufpreis eingerechnet, hingegen den übrigen Mitbiethern nach beendigter Feilbiethung sogleich zurückgestellt werden wird.

3) Der Meistbiether ist verpflichtet, binnen 60 Tagen nach erfolgter Rechtskräftigkeit des zugestellten Bescheides, zu Folge welchem der Licitationsakt zur Wissenschaft des Gerichtes genommen wurde, den dritten Theil des angebotenen Kaufschillinges mit Einrechnung des im Baren erlegten Vadiums an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen, wo dann dem Käufer der phisische Besitz der erkauften Realitätshälfte, auch ohne sein Anlangen übergeben werden wird, dagegen derselbe gehalten sein wird, von dem Tage der Uebergabe dieser Realitätshälfte von den übrigen zwei Kaufschillingsdritteln halbjährig decursive die 5% Interessen an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.

4) Binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung ist der Käufer verpflichtet, die übrigen zwei Kaufschillingsdrittel mit den etwa gebührenden Interessen in so ferne bezüglich derselben die im 5. Absatze vorgesehenen Fälle nicht eintreten, an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.

5) Der Meistbiether ist verpflichtet, die über der Realitätshälfte haftenden Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger von der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsfrist die Zahlung ihrer Forderung nicht annehmen wollten, oder sich mit denselben auf eine andere Art anszugleichen, widrigens der Käufer schuldig sein wird, den aufgebotenen Kaufschilling oder die Restsumme desselben, in der im 4ten Absatze bestimmten frist an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.

6) Sobald der Meistbiether die 4. Licitationsbedingung wird erfüllt, oder das mit den Gläubigern getroffene Einverständniß nach dem 5. Absaße wird ausgewiesen haben, wird ihm ohne sein Ansuchen das Eigenthumsdekret zu der erstandenen Realitätshälfte Nr. 61/33 in Rzeszów ausgestellt und derselbe über sein Anlangen als Eigenthümer derselben intabulirt, dagegen werden die auf dieser Realitätshälfte haftenden Lasten gelöscht und auf den im gerichtlichen Verwahrungsamte befindlichen Kaufschillig übertragen werden.

7) Diese Realitätshälfte wird in Pausch und Bogen veräußert, und der Käufer hat kein Recht auf Gewährleistung für irgend einen Abgang, es steht aber Jedermann fei, von dem Stande der auf dieser Realitätshälfte haftenden Lasten, dann von dem Werthe und Umfange derselben, aus dem Grundbuche der Stadt Rzeszów, dann aus dem in der gerichtlichen Registratur befindlichen Schäzzungsakte und anderen Akten sich die Ueberzeugung zu verschaffen.

8) Die von dieser Realitätshälfte zu entrichtenden Steuern und sonstigen Grundlasten ist der Käufer vom Tage der Uebergabe dieser Realitätshälfte aus Eigenem zu bezahlen, so wie die Uebertragungsgebühr und die Kosten der Intabulirung von dieser Realitätshälfte aus Eigenem zu entrichten verpflichtet.

9) Würde der Käufer der obigen Licitationsbedingungen, besonders aber der im 3. und 4. Absatze bezeichneten, nicht Genüge leisten, so wird über Ansuchen eines der Hypothekargläubiger oder auch der Schuldner die Relicitation dieser Realitätshälfte auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termin ausgeschrieben, an welchem die besagte Realitätshälfte auch unter dem Schätzungswerthe wird verkauft werden.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden die executionsführenden Gläubiger Franz und Vinzenzia Janeczek, durch ihren Bevollmächtigten, Adwokaten Dr. Zbyszewski, die Frau Schuldnerin Julianna Desovnes und die dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger zu eigenen Handen, ferner die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Gläubiger, die Masse des Chaim Baumfeld und Josef Fiedler, dann alle jene Gläubiger, welche nach dem 26. Jänner 1859 in das Grundbuch gelangen sollten oder denen der gegenwärtige Executionsbescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den mit Substituirung des Advokaten Dr. Reiner in Rzeszów aufgestellten Curator Advokaten Dr. Lewicki in Rzeszów verständigt.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, den 17. Juni 1859.

N. 3320. **Obwieszczenie.**

Ces król. Sąd obwodowy w Rzeszowie niniejszym obwieszcza, że w skutek prosby małżonków Franciszka i Wicenty Janeczek, na zaspokojenie summy wyrokiem polubownym prawomocnym dnia 7go Grudnia 1856. zapadłym, w ilości 1000 złr. m. k. czyli 1050 złr. w. a. przysądzonéj, wraz z kosztami egzekucyi, publiczna sprzedaż połowy realności w Rzeszowie pod Nr. 61/33 położonéj, p. Julianny z Kantorów Desevnes, jak księga własności b. pag. 75, l. 7. własnéj w drodze egzekucyi w ostatnim terminie dnia 1. Sierpnia 1859. przedpołudniem w tymże c. k. Sądzie obwodowym pod następującemi warunkami przedsięwziętą zostanie.

1) Za cenę wywołania téj połowy realności Nr. 61/33 ustanawia się wartość szacunkowa téjże połowy realności w ilości 2844 złr. $33\frac{1}{2}$ kr. mk. czyli 2986 złr. $78\frac{5}{10}$ kr. w. a. — Gdyby nikt cenę szacunkową lub wyżéj téjże nie ofiarował, ta połowa realności niżéj ceny szacunkowéj sprzedaną będzie.

2) Mający chęć kupienia winien 5% ceny szacunkowéj t. j. 142 złr. 15 kr. mk. czyli 149 złr. 36 kr. w. a. jako wadium w gotówce, lub w książeczkach kassy oszczędności, lub w listach zastawnych galicyjskiego towarzystwa kredytowego, lub w obligacyach pożyczki narodowéj lub indeminzacyjnych z kuponami, które to papiery podług ostatniego kursu w gazecie Krakowskiéj, lecz nigdy wyżéj nominalnéj wartości przyjmowane nie będą, przed rozpoczęciem licytacyi do rąk ustanowionéj komissyi złożyć, które to wadium najwięcéj ofiarującemu zatrzymanem i po zmienieniu tegoż na gotowe pieniądze w cenę kupna wliczonem, innym zaś licytantom po ukończeniu licytacyi natychmiast zwróconém będzie.

3) Kupiciel jest obowiązany w przeciągu dni 60 po nastąpionéj prawomocności doręczonéj mu uchwały, akt licytacyjny do wiadomości sądowéj przyjmującéj, jednę trzecią część ofiarowanéj ceny kupna w gotówce, jednak po odtrąceniu w gotówce złożonego wadium, do składu sądowego złożyć, po czém kupicielowi bez żadnego odniesienia w fizyczne posiadanie nabytéj połowy realności oddanem zostanie, a tenże od dnia oddania téjże połowy realności obowiązany będzie, półrocznie z dołu od resztujących dwóch trzecich części kupna procent po 5 od sta do składu sądowego składać.

4) Kupiciel jest obowiązany w przeciągu 30tu dni, skoro uchwała sądowa porządek wypłaty wierzycieli z ceny kupna stanowiąca w prawomocność przejdzie, resztujące dwie trzecie części ceny kupna z należącemi się odsetkami do składu sądowego złożyć, o ile względem takowych wypadek w 5tym ustępie przewidziany nie zajdzie.

5) Najwięcéj ofiarujący obowiązany będzie długi na kupionéj połowie realności ciążące, których by zapłaty wierzyciele przed prawnym lub umówionym terminem przyjąć nie chcieli, w miarę ofiarowanéj ceny kupna na siebie przyjąć, albo téż udowodnić, że ich w inny sposób zaspokoił, przeciwnie zaś ofiarowaną cenę kupna, lub téż resztującą tegoż kwotę, w termine 5tym ustępie oznaczym, do składu sądowego złożyć.

6) Skoro kupiciel 4ty warunek licytacyi wypełni, lub się podług ustępu 5go wykaże, iż się z wierzycielami ugodził, otrzyma bez żądania dekret własności do kupionéj połowy realności w Rzeszowie pod Nr. 61/33 położonéj i na żądanie swoje jako właściciel tejże intabulowanym będzie, długi zaś wszelkie na téj połowie realności ciążące zostaną wykreślone i na cenę kupna w składzie sądowym złożoną, przeniesione.

7) Wzmiankowana połowa realności sprzedaje się ryczałtowo, a kupiciel nie ma prawa żądać ewikcyi za jaki bądź ubytek, wolno wszakże każdemu chęć kupienia mającemu o stanie długów, na téj połowie realności ciążących, o wartości i objętości takowéj w urzędzie ksiąg gruntowych i w registraturze sądowéj się przekonać.

8) Kupiciel obowiązanym jest, podatki i inne ciężary gruntowe z téj połowy realności od dnia oddania téjże w fizyczne posiadanie, własnym kosztem ponosić niemniéj koszta z przeniesieniem własności połączone, i koszta intabulacyi téj połowy realności toż samo z własnego uiścić.

9) Gdyby Kupiciel powyższym warunkom licytacyi osobliwie zaś 3mu i 4mu warunkowi zadosyć nieuczynił, natenczas na żądanie każdego hipotekowanego wierzyciela albo dłużnika na koszt i stratę kupiciela relicytacya téjże połowy realności w jednym tylko terminie rozpisana i na témże rzeczona połowa realności także niżéj ceny szacunkowéj sprzedaną zostanie.

O rozpisaniu téjże licytacyi zawiadomieni zostają wierzyciele egzekucyą prowadzący: Franciszek i Wincenty Janeczek przez pełnomocnika adwokata p. Dra. Zbyszewskiego, dłużniczka Julianna Desovnes i wierzyciele hipoteczni co do miejsca pobytu wiadomi, do własnych rąk, daléj wierzyciele co do miejsca pobytu i życia niewiadomi: massa Chaima Baumfeld i Józef Fiedler, nakoniec wszyscy ci wierzyciele, którzyby po 26. Stycznia 1859. do ksiąg gruntowych weszli lub htórymby uchwała niniejsza z jakiejkolwiek przyczyny w należytym czasie doręczoną być nie mogła, przez kuratora z urzędu w osobie p. Adwokata Dra. Lewickiego w Rzeszowie, z dodaniem zastępcy w osobie p. Adwokata Dra. Reinera w Rzeszowie.

Rzeszów, dnia 17. Czerwca 1859.

Nr. 4853. **Kundmachung.** (602. 2—3)

Zufolge Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten wird mit Ende des Monats Juli 1859 die bisherige Postverbindung zwischen der Posterpedition in Chrzanów und dem Bahnhofe in Trzebinia aufgehoben dagegen vom 1. August angefangen eine täglich dreimalige Botenfahrpost zwischen den genannten Posterpedition und dem in diesem Orte befindlichen Bahnhofe eingeführt.

Die neue Botenfahrpost wird in nachstehender Weise verkehren:

	Vom Postamte:		im Bahnhofe:
täglich	8 Uhr 5 Min. Früh	täglich	8 Uhr 15 M. Früh
	5 „ 5 „ Abds.		5 „ 15 „ Abds.
	6 „ 5 „ Abds.		6 „ 15 „ Abds.
	Vom Bahnhofe:		im Postamte:
täglich	8 Uhr 40 M. Früh	täglich	8 Uhr 50 M. Früh
	5 „ 20 „ Abds.		5 „ 30 „ Abds.
	6 „ 25 „ Abds.		6 „ 35 „ Abds.

Was mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß mit dieser Botenfahrpost, Correspondenzen, Zeitungen, Geldbriefe und Frachtstücke bis zum Einzelngewichte vom 40 Pfd. befördert werden.

K. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 6. Juli 1859.

N. 4853. **Ogłoszenie.**

W skutek upoważnienia wysokiego c. k. Ministerium dla handlu i budowli publicznych, ustaje z końcem miesiąca Lipca 1859 dotychczasowy związek między expedycyą pocztową w Chrzanowie, a dworcem kolei żelaznéj w Trzebini, natomiast od 1. Sierpnia r. b. zacząwszy, zaprowadzona zostaje, codziennie trzy razy jazda pocztowa między wspomnioną expedycyą i dworcem kolei żelaznéj w tym miejscu istniejącym.

Ta nowo zaprowadzona jazda pocztowa w następujący sposób kursuje:

	Od poczty:		do dworca kolei:
codzień	g. 8 m. 5 zrana	codzień	g. 8 m. 15 zrana
	g. 5 m. 5 wiec.		g. 5 m. 15 wiecz.
	g. 6 m. 5 wiec.		g. 6 m. 15 wiecz.
	Od dworca kolei:		do poczty:
codzień	g. 8 m. 40 zrana	codzień	g. 8 m. 50 zrana
	g. 5 m. 20 wiec.		g. 5 m. 30 wiecz.
	g. 6 m. 25 wiec.		g. 6 m. 35 wiecz.

Co do publicznéj wiadomości z tym dodatkiém się podaje, że z tą jazdą pocztową: korespondencye, gazety, listy pieniężne i posełki do 40 funtów ważące, odsełane będą.

Od c. k. galic. Dyrekcyi pocztowéj.

Lwów, dnia 6. Lipca 1859.

Nr. 3234. civ. **Edict.** (609. 2—3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten: a) Adalbert Szreniawski, b) Kasimira Szreniawska wahrsch. verehl. Żuk Skarzewska, c) Theresia Szreniawska wahrsch. verehl. Brześciańska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Hr. Josef und Fr. Sofie Jaworskie und Fr. Thekla Zarzycka Eigenthümer der Güter Falkowa und Bukowiec wegen Löschung der Summe von 54,000 fl. poln. s. N. G. aus dem Lastenstande von Falkowa und Bukowiec mit Afterlasten Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung der Streitsache auf den 15. September 1859 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort dieser Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvokaten Dr. Zieliński mit Substituirung des Herrn Landesadvokaten Dr. Micewski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen, und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandec, 20. Juni 1859.

Z. 3141. civ. **Edict.** (608. 2—3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten a) Constantia de Bzowskie 1. Ehe Potocka, 2. Jordan, b) den Eheleuten Joseph und Theofila Jordany Bzowskie, c) dem Stanislaus Dulęba, d) dem Adam Potocki Sohn, e) der Antonia de Dulęby Potocka, f) der Cridamasse des Stanislaus Łętowski, diesem Stanislaus Łętowski selbst, und den dem Namen und Wohnorte nach unbekannten zu dieser Massa concurirenden Gläubigern, ferner den allenfälligen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben und Rechtsnehmern allen obigen Belangten mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die HH. Apolinar, Victor, Paul und Eugen Zielińscy wegen Löschung aus dem Lastenstande der Hälfte des Gutes Krasno und des Vorwerkes Męcina die von 50000 fl. poln. sammt Afterlasten eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung der Streitsache auf den 31. August 1859 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort dieser Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvokaten Dr. Pawlikowski mit Substituirung des Landesadvokaten Dr. Micewski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez am 20. Juni 1859.

Z. 7663. **Edict.** (611. 2—3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Ansuchen der Erben nach Joseph Rogojski Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der bestandenen Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 28. Jänner 1856 Z. 7615, für die im Bochniaer Kreise lib. dom. 67 p. 267 liegende Gut Zaleszany auch Zaleszczany oder Zalesiany ermittelten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 2337 fl. 40 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 31. August 1859 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 21. Juni 1859

Z. 3673. **Edict.** (589. 2—3)

Vom Krakauer k. k. städt. del. Bezirksgerichte wird hiemit den im Auslande unbekannten Ortes sich aufhaltenden Christian Meckel und Gottlob Koch bekannt gegeben, es habe wider sie das Handlungshaus Schlossmann und Ostersetzer hiergerichts unterm 7. Novem-

der 1855 Z. 311 eine Klage auf Leistung des Schadenersatzes im Betrage von 391 fl. CM. s. N. G. und um Rechtfertigung des mittelst Bescheides des bestandenen Krakauer Tribunal-Präsidiums dtto. 20. August 1855 Z. 960 bewilligten Verbotes angestrengt, worüber die mündliche Verhandlung eingeleitet wurde.

Dem Belangten ist ein Curator ad actum in der Person des Herrn Landesadvokaten Dr. Hoborski mit Substituirung des Herrn Landesadvokaten Dr. Komar bestellt und mit diesem der Rechtsstreit durchgeführt worden. Die Prozeßacten wurden unterm 12. Mai 1858 Z. 3673 verzeichnet und liegen zur Entscheidung vor.

Es werden demnach mittelst gegenwärtigen Edictes die Belangten aufgefordert binnen 60 Tagen vom heutigen gerechnet anher anzuzeigen ob sie um eine neue Tagfahrt zur Verhandlung des Rechtsstreites anlangen, oder aber der Vertheidigung des Curators beitreten, widrigens das Letztere angenommen und sohin zur Schöpfung des Urtheils geschritten werden wurde.

Krakau, am 8. Juli 1859.

N. 3322. **Edict.** (584. 2—3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird im Executionswege des rechtskräftigen Urtheils des bestandenen Tarnower k. k. Landrechts vom 27. December 1852 Z. 13911 zur Befriedigung der auf Fr. Eleonore Fihauser entfallenden Hälfte der vom Hr. Johann Giela wider die Eheleute Heinrich und Eleonore Fihauser ersiegten, aus der größeren pr. 5300 fl. Conv.-M. sich herleitenden Summe von 4350 fl. CM. sammt 5pct. vom 1. Jänner 1851 laufenden Zinsen nach Abschlag jedoch desjenigen Theils dieser Forderung, welcher durch die unterm 26. November 1856 Z. 5649 erfolgte, bereits rechtskräftig gewordene Zuweisung des Betrags von 1923 fl. 10 kr. CM. mit der Verzinsung vom 1. Mai 1855, aus dem Grund-Entlastungs-Capitale der Güter Odporyszów sammt Zugehör zur Bezahlung gelangte, dann zur Befriedigung der auf Fr. Eleonore Fihauser entfallenden Hälfte der dem Hr. Johan Giela wider die Eheleute Heinrich und Eleonore Fihauser unterm 28. April 1857 Z. 2275 mit 21 fl. 12 kr. CM. und unterm 28. October 1857 Z. 10811 mit 36 fl. 45 kr. CM. zuerkannten Executionskosten, endlich zur Befriedigung der auf Fr. Eleonore Fihauser entfallenden Hälfte der unterm 15. December 1858 Z. 16516 als berichtigt nachgewiesenen Insertions- rücksichtlich Druckkosten pr. 33 fl. 12 kr. CM. und 14 fl. CM. des Feilbietungsedictes z. Z. 10811 ex 1857, dann der Druckkosten pr. 12 fl. CM. des Feilbietungsedictes z. Z. 7646 ex 1858 die executive Feilbietung der mit der Hypothek dieser Schuldforderung belasteten, den Eheleuten Heinrich und Eleonore Fihauser landtäflich gehörigen, im Tarnower Kreise gelegenen Güter Odporyszów sammt Zugehör Nieciecza und Podlesie dom. 31 pag. 71 im fünften Termine auf den 22. August 1859 10 Uhr früh unter den mit dem h. g. Beschlusse vom 15. December 1858 Z. 16515 festgestellten und durch die „Krakauer Zeitung vom 19. Februar 1859 Nr. 40 ferner vom 21. Februar 1859 Nr. 41 und vom 22. Februar 1859 Nr. 42 veröffentlichten Bedingungen ausgeschrieben.

Von dieser Feilbietung werden der Exequent, die Executen, ferner sämmtliche Hypothekargläubiger und insbesondere die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger Constantin Krynicki, Wilhelm Koch und Julian Chrząstowski dann die dem Wohnorte nach unbekannte Hypothekargläubigerin Antonina Czamarska, so wie alle jene, welche seit den 6. August 1857 das Hypothekarrecht auf die obigen Güter erworben haben, oder denen der Beschluß über die Ausschreibung dieser executiven Feilbietung nicht zeitlich genug zugestellt werden sollte, zu Handen des in der Person des Hrn. Advocaten Dr. Jarocki mit Substituirung des Hrn. Advocaten Dr. Serda bestellten Curators in Kenntniß gesetzt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichte

Tarnów, am 26. Mai 1859.

N. 3322. **Obwieszczenie.**

Ces. kr. Sąd obwodowy Tarnowski rozpisuje w drodze egzekucyi prawomocnego wyroku byłego c. k. Tarnowskiego Sądu szlacheckiego z dn. 27. Grudnia 1852 do L. 13911 na zaspokojenie na Wną. Eleonorę Fihauser przypadającéj połowy sumy 4350 złr. m. k. przez Wgo. Jana Gielę z większéj sumy 5300 złr. m. k. przeciw WW. Henrykowi i Eleonorze małżonkom Fihauserom uzyskanéj, wraz z odsetkami 5 od sta od dnia 1. Stycznia 1851 bieżącymi, po odtrąceniu jednakże umorzonéj części tejże należytości przez prawomocne przyznanie z dnia 26. Listopada 1856 do L. 5649 kwoty 1932 złr. 10 kr. mk. z odsetkami 5 od sta od dnia 1. Maja 1855 bieżącymi z kapitału indemnizacyjnego dóbr Odporyszów z. p. p. oraz na zaspokojenie na Wną. Eleonorę Fihauser przypadającéj połowy kosztów egzekucyjnych W. Janowi Giele przeciw WW. Henrykowi i Eleonorze Fihauserom uchwałami z dnia 28. Kwietnia 1857 do L. 2275 w kwocie 21 złr. 12 kr. m. k. i z dnia 28. Października 1857 do L. 10811 w kwocie 36 złr. 45 kr. mk. przyznanych, nakoniec na zaspokojenie na Wną. Eleonorę Fihauser przypadającéj połowy uchwałą z dnia 15. Grudnia 1858 do L. 16516 przyznanych kosztów druku obwieszczenia do L. 10811 z r. 1857 w kwocie 33 złr. 12 kr. i 14 złr. mk. i obwieszczenia do L. 7646 z r. 1858 w kwocie 12 złr. mk. niniejszém egzekucyjną licytacyę tym długiem obciążonych, dłużnikom WW. Henrykowi i Eleonorze Fihauserom własnych w król. Tabuli krajowéj w ks. włas. 31 str. 71 zapisanych dóbr Odporyszów z p. p. Nieciecza i Podlesie obwodu Tarnowskiego w piątym terminie, a mianowicie na dniu 22. Sierpnia 1859 o godzinie 10téj zrana pod warunkami w radzie tutejszego Sądu dnia 15. Grudnia 1858 r. do L. 16515 uchwalonymi, a przez Krakowską gazetę (Krakauer Zeitung) z dnia 19. Lutego 1859 Nr. 40, 21. Lutego 1859 Nr. 41 i 22. Lutego 1859 Nr. 42 do powszechnéj wiadomości podanymi odbyć się mającą.

O rozpisaniu niniejszéj licytacyi uwiadamia się WW. egzekwującego, egzekwowanych, oraz wszystkich wierzycieli hypotecznych, a mianowicie co do życia i miejsca pobytu nieznajomych Konstantego Krynickiego, Wilhelma Kocha i Juliana Chrząstowskiego, a co do miejsca pobytu nieznajomą Antoninę Czamarską, nakoniec wszystkich tych, którzy późniéj jak dnia 6. Sierpnia 1857 prawo hypoteki na rzeczonych dobrach nabyli, lub którymby niniejsza uchwała nie wcześnie doręczoną została, do rąk kuratora ustanowionego P. Adwokata krajowego Dra. Jarockiego z substytucyą P. Adwokata krajowego Dra. Serdy.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 26. Maja 1859.

Z. 448. **Edict.** (597. 2—3)

Vom k. k. Zassower Kreis-Gerichte wird dem Hrn. Johann Cantius Rogalski und im Falle dessen Ablebens dessen legitimirten Erben oder sonstigen Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider ihn als den Erstbelangten und wider die Frau Theresia Zieleńska als die Zweitbelangte, der Israelite Majer Berell aus Radomysl wegen Erlöschung des Tabularrechtes des Ersteren auf dem der Letzteren in Radomysl NCons. 54 und 58 gelegenen eigenthümlichen Hause bezüglich der Forderung von 44 Dukaten und 1 Thalers oder 235 fl. 17 kr. CM. sammt Neben-Gebühren und Zuerkennung dieses Betrages dem Kläger als dem in der nächsten Tabular-Position folgenden Gläubiger die Klage de praes. 5. März 1858 Z. 498 angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Rechtsverhandlung die Tagfahrt auf den 25. October 1859 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Hrn. Johann Cantius Rogalski unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirks-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den Hrn. Josef Gardulski Städter aus Radomysl als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bezirks-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Zassów, am 6. Juni 1859.

Z. 9938. **Edict.** (606. 2—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird dem abwesenden und dem Aufenthalte nach unbekannten Herrn Michael Oprządkiewicz mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es werde ihm in der Angelegenheit, welche in Folge der, im Grunde Urtheils des bestandenen Tribunals-Abth. III. vom 6. Juni 1855 zur Befriedigung der Forderung des Hrn. Franz Starzycki wider den früheren Ersteher Jakob Ziembiński von 284 fl. 16 kr. CM. im Wege der Relicitation ausgeschriebenen und bei dem bestandenen Tribunale abgehaltenen Feilbietung, der auf den Namen des Michael Oprządkiewicz intabulirten und auf den Namen des Vincenz Czerski pränotirten Realität Nr. 255 Gde. II. in Krakau hiergerichts anhängig ist, zum Behufe der unter Einem erfolgenden Zustellung der Verständigung von dem h. g. Beschlusse vom 28. März l. J. Z. 1705 laut dessen dem Hrn. Franz Tluchna das Eigenthumsdecret zu der obigen Realität ausgefolgt wurde, so wie auch zu allen nachfolgenden Acten auf dessen Gefahr und Kosten der hiesige Advokat Dr. Balko mit Substituirung des Hrn. Advokat Dr. Witski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Abwesende erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Wahrung seiner Rechte dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 6. Juli 1859.

N. 10172. **Edict.** (607. 2—3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens der Frau Karoline Starowieyska bücherlichen Besitzerin und Bezugsberechtigten des im Wadowicer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 269 pag. 290 vorkommenden Gutes Jurczyce Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 18. Juni 1855 Z. 3337 für das obige Gut ermittelten Entschädigung für die aufgehobenen unterthänigen Schuldigkeiten im Belaufe von 7895 fl. 45 kr. CM. Diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. September 1859 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf den obigen Entlastungs-Capitals-Vorschuß nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Capitals-Vorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Capitals gelten werde; daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungscapital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungscapitals gelten werde, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, am 11. Juli 1859.

N. 3196. **Kundmachung.** (603. 2—3)

Von Seite der k. k. Kreisbehörde in Krakau wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß behufs der Bemessung und Vorschreibung der Hauszinssteuer für das Verw.-Jahr 1860 die Hausbeschreibungen und Zinsertragsbekenntnisse von sämmtlichen Häusern und andern der Hauszinssteuer unterliegenden Objecten, als: Fleischbänken, Schlachthäusern, Badeanstalten, Fabriken, Bräuhäusern, Werkstätten, Mühlen, Niederlagen, Magazinen u. s. w., so wie von den in den Gebäuden, oder um die Gebäude angebrachten Verschleißbuden und Ständen, von Stallungen, Schopfen, Wagenremisen, endlich von Hofräumen, wenn sie einen Zins abwerfen, in der Stadt Krakau und deren Vorstädten durch die Hausbesitzer oder durch ihre bevollmächtigten Stellvertreter, sogleich zu verfassen, und längstens bis 10. August l. J. bei der k. k. Kreisbehörde (Ringplatz Nr. 263/4 alt 19 neu zu überreichen sind.

Die zur Fassionirung erforderlichen Drucksorten, werden für die Hausbesitzer gleichzeitig im Wege des Magistrates den Grundämtern zugestellt.

In Betreff der Verfassung der Hausbeschreibungen und der Zinsertragsbekenntnisse wird auf die von dem hier bestandenen k. k. Administrationsrathe unterm 10. März 1852 Z. 3306 bekannt gemachte Belehrung für die Hauseigenthümer vom 26. Juni 1820, so wie auf die hierämtlichen jährlichen Kundmachungen hingewiesen, und hiebei noch insbesondere erinnert, daß die einzelnen Bestandtheile der Häuser mit haltbar befestigten fortlaufenden Zahlen im Einklange mit der Hausbeschreibung kennbar und leicht leserlich bezeichnet werden müssen.

Da übrigens nach den bestehenden Vorschriften der Bemessung der Hauszinssteuer für das folgende Verwaltungs-Jahr, der wirkliche oder mögliche Zinsertrag des nächst vorhergehenden Zinsjahres, daher dem Steuerausmaße pr. 1860 der Zinsertrag des Jahres 1859 zur Basis zu dienen hat, so ist, in den zu überreichenden Fassionen für das Verw.-Jahr 1860 der vom 1. October 1858 bis Ende September 1859 factisch bezogene oder im Vergleichungswege angenommene Zins, sowohl nach den einzelnen Quartalsperioden, als auch mit der für das ganze Jahr entfallenden Summe für jede vermiethete, oder auf andere Art benützte Wohnung oder einen einzelnen Hausbestandtheil gewissenhaft anzugeben.

Die Angaben über die Höhe des Zinsertrages sind von jeder Miethparthei besonders, und zwar, wie das die betreffende Rubrik der Fassionsblanquette andeutet, durch Ansetzung des gezahlten Zinses mit Buchstaben und durch ihre Fertigung eigenhändig zu bestättigen.

Auf den Zinsertragsbekenntnissen sind die alten und neuen Hausnummern in der Art anzusetzen, wie sie auf den jetzigen Nummerntafeln erscheinen, und es sind die einbekannten Zinse in österreichischer Währung zu berechnen.

Bei dem Umstande ferner als die Zinse oder Zinswerthe stets ohne Rücksicht auf das allenfällige Leerstehen der Localitäten, fatirt werden müssen, weil für die Zeit des Leerstehens der mit einem Zinsertrage einbekannten Wohnungen, die Zinssteuerabschreibung im abgesonderten Wege in Folge zeitgerecht geschehener Leerstehungs-Anmeldung erfolgt, findet man abermals die Hausbesitzer in ihrem eigenen Interesse aufmerksam zu machen, daß sie das Leerstehen binnen 14 Tagen vom Tage der Räumung der Wohnung an gerechnet, mittelst einer ungestempelten Eingabe, und eben so auch das erfolgte Wiedervermiethen oder die anderweitige Benützung der leer gestandenen Bestandtheile binnen 14 Tagen anzuzeigen haben, weil über verspätete Leerstehungsanzeigen ein Zinssteuernachlaß nur vom Tage der überreichten Anzeige, wenn aber die Leerstehungs- oder Wiedervermiethungs- respective Benützungsanzeige ganz unterlassen worden ist, ein Nachlaß an der Zinssteuer gar nicht bewilligt werden darf.

Endlich wird erinnert, das wenn die Hauseigenthümer die Zinsertragsfassionen nicht selbst verfassen und unterfertigen lassen, der Vertreter des zur Vorlegung der Fassion Verpflichteten zu deren Verfassung, Fertigung und Vorlegung eigens ermächtigt sein und die schriftliche besondere Vollmacht der Fassion beilegen muß, widrigens diese nicht angenommen werden wird.

Krakau, am 14. Juli 1859.

Obwieszczenie.

[Nr. 3196 Str. I]. Ck. Władza obwodowa w Krakowie podaje niniejszem do powszechnéj wiadomości, iż w celu wymierzenia i przepisania podatku czynszowo-domowego na rok administracyjny 1860 w głównem mieście Krakowie i jego przedmieściach, opisy domów i fasye dochodu czynszowego z domów mieszkalnych i innych podatkowi czynszowo-domowemu podlegających przedmiotów, jako to: jatek rzeźniczych, rzezalni łazienek, fabryk, browarów, warsztatów, młynów, składów magazynów i t. p., niemniéj z bud do sprzedawania w domach, lub przy takowych umieszczonych, i z miejsc do sprzedaży przeznaczonych, ze stajen, szop, wozowni i nakoniec z podworców czynsz przynoszących, przez właścicieli lub ich upoważnionych zastępców, mają być natychmiast sporządzone, i najdaléj do 10 sierpnia r. b. c. k. Władzy obwodowéj (w głównym Rynku pod L. 263 starą 19 nową) przedłożone.

Druki do ułożenia fasyi dorecza się równocześnie przez Magistrat urzędom miejscowym dla użytku właścicieli domów.

Co do sposobu ułożenia opisów domów i fasyj dochodu czynszowego wskazuje się na instrukcyą dla właścicieli domów pod dniem 20 czerwca 1820 r. wydaną, a przez byłą c. k. Radę administracyjną Krakowską pod dniem 10 marca 1852 r. do L. 3306 ogłoszoną, i na tutejsze coroczne obwieszczenia, a przytem osobliwie przypomina się, że pojedyncze części domów wyraźnie i czytelnie liczbami bieżącemi, dobrze przymocowanemi zgodnie z opisem domu oznaczone być muszą.

Gdy atoli wedle przepisów istniejących czynsze w ubiegłym roku czynszowym pobierane lub możliwe służyć mają za podstawę do opodatkowania na rok następujący administracyjny, a zatem do wymierzenia podatku na rok 1860, czynsze z r. 1859, przeto w fasyach na rok administracyjny 1860 złożyć się mających, sumiennie podać należy dochód czynszowy istotny lub możebny za czas od 1go października 1858 roku do końca września 1859, a to nietylko w kwotach kwartalnych, lecz także w kwocie na cały rok przypadającéj tak z każdego przez wynajęcie lub w inny sposób użytkowanego pomieszkania, jak z pojedynczych części domu.

Podaną ilość dochodu czynszowego każda strona na mające własnoręcznie stwierdzić powinna, a to jak odpowiednia rubryka blankietów na fasye wskazuje, przez oznaczenie płaconego czynszu literami i podpisem.

Na fassyach mają być stare i nowe numera domów umieszczone, tak jak są na tabliczkach wyrażone, a czynsze mają być w austryackiéj walucie wyrachowane.

Ponieważ zaś czynsze lub wartość czynszowa bez względu na opróżnienie mieszkań podane być winny, gdyż strącenie z podatku za czas opróżnienia lokalu, w skutek doniesień we właściwym czasie uczynionych, osobno następuje, przeto zwraca się znów uwagę właścicieli domów w własnym ich interesie, aby o opróżnieniu mieszkań w ciągu dni czternastu od dnia opróżnienia mieszkania rachując, jak niemniéj o nowem wynajęciu mieszkania opróżnionego, lub zajęciu onegoż na własny użytek w ciągu dni czternastu podaniem bezstęplowem donosili, albowiem gdy doniesienie o opróżnieniu za późno uczynionem będzie, odpisanie podatku czynszowego tylko od dnia wniesionego podania nastąpi, jeżeli zaś doniesienie o opróżnieniu lub wynajęciu, albo innym użytku całkiem zaniedbanem zostanie, potrącenie podatku czynszowego wcale miejsca mieć nie będzie.

W końcu przypomina, że jeżeli właściciel domu nie sam fasyę sporządza i podpisuje, lecz takową przez kogo innego ułożyć i podpisać daje, natenczas zastępca jego, do ułożenia, podpisania i przedłożenia tejże fasyi umyślnie upoważnionym być winien i pisemne pełnomocnictwo w tym celu mu udzielone do fasyi załączyć musi, inaczej ta przyjętą nie będzie.

Kraków dnia 14 lipca 1859.

Nr. 1666. **Kundmachung** (635. 2—3)

Vom Magistrate der Kreisstadt Wadowice wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Beistellung des zur Beleuchtung der 22 Stück Stadtlaternen erforderlichen doppelt raffinirten Rübsöles, dann der kleinen Erfordernisse die Licitation und Offertverhandlung am 4. August 1859 um 9 Uhr Vormittags in der hierortigen Magistratskanzlei abgehalten werden wird.

Der herabzusteigende Ausrufspreis wird von 1 Ctr. des doppelt raffinirten Rübsöls mit 25 fl. 70 kr. öst. W. eigentlich für die erforderlichen 6 Ctr. 83 Pfd. und 24 Lth. mit 176 fl. $6\frac{10}{32}$ kr. östr. Währ. ohne den kleinen sämmtlichen Erfordernissen angenommen werden wovon jeder Unternehmungslustige zu Händen der Licitations-Commission das 10% Vadium zu erlegen haben wird. Schriftliche Anbote oder Offerte müssen vorschriftsmäßig ausgestellt, mit dem vorgeschriebenen Vadium belegt sein und vor dem Schlusse der mündlichen Licitation dem Magistrate übereicht werden.

Die Licitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Magistratskanzlei eingesehen werden.

Magistrat Wadowice, am 18. Juli 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother